

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">E R S T E R T E I L</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Ziel</p> <p>Die oberirdischen Gewässer mit ihren Ufern und Auen und das Grundwasser sind als Bestandteil des Naturhaushaltes nachhaltig zu schützen und so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner Personen dienen. Die Gewässer sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen. Durch Planung, Überwachung und andere geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen vermieden werden.</p>	<p>§ 30 Vorbeugender Gewässerschutz</p> <p>(1) Um Gefahren für die Gewässer zu vermeiden, dürfen wassergefährdende Stoffe für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Bodenverbesserung nur in dem Umfang auf den Boden auf- oder in den Boden eingebracht werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass sie von Pflanzen aufgenommen, im Boden unschädlich umgewandelt oder festgelegt werden können. Weitergehende Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 (zu § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für nachfolgende Gewässer und die durch sie beeinflussten Ufer und Auen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberirdische Gewässer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, 2. Grundwasser nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. 	<p style="text-align: center;">§ 1 (zu § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) Gewässer</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für folgende Gewässer: <ol style="list-style-type: none"> a) das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer), b) das Grundwasser; 2. für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser. <p style="text-align: center;">§ 2 Fließende und stehende Gewässer</p> <p>(1) Fließende Gewässer sind natürliche Gewässer, wenn sie in natürlichen Betten fließen; sie sind künstliche Gewässer, wenn sie in künstlichen Betten fließen. Ein natürliches Gewässer verliert diese Eigenschaft nicht durch eine künstliche Veränderung.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>Durch eine künstliche Veränderung oder durch zeitweiliges Trockenfallen verliert ein Gewässer seine Eigenschaft als oberirdisches Gewässer nicht. Darüber hinaus gilt dieses Gesetz für das aus Niederschlägen stammende Wasser, soweit es gefasst und gesammelt wird oder wild abfließt.</p> <p>(2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes werden ausgenommen, sofern es sich um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, 2. Be- und Entwässerungsgräben, 3. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur künstlich verbunden sind. <p>Wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung sind insbesondere Gewässer, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Abflussverhältnisse oder ökologischen Funktion keiner Bewirtschaftung bedürfen. Die Haftung nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers bleibt auch für die Gewässer nach Satz 1 unberührt.</p>	<p>(2) Stehende Gewässer sind Wasseransammlungen ohne ständigen, natürlichen oberirdischen Abfluss.</p> <p>§ 1 Abs. 2:</p> <p>(2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, unbeschadet des § 22, und dieses Gesetzes werden ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gräben, <ol style="list-style-type: none"> a) die der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers oder b) die der Bewässerung dienen; 2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur künstlich verbunden sind.
<p style="text-align: center;">§ 3 (zu § 1b Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten</p> <p>Die im Einzugsgebiet des Rheins liegenden oberirdischen Gewässer des Landes einschließlich des zugeordneten Grundwassers werden der Flussgebietseinheit Rhein zugeordnet. Die im Einzugsgebiet der Weser liegenden oberirdischen Gewässer des Landes einschließlich des zugeordneten Grundwassers werden der Flussgebietseinheit Weser zugeordnet. Die Einzugsgebiete und Flussgebietseinheiten sind in Anlage A in Kartenform dargestellt.</p>	

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 4 (zu §§ 1b, 36 und 36b des Wasserhaushaltsgesetzes) Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan</p> <p>(1) Für jede Flussgebietseinheit ist ein Maßnahmenprogramm und ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Soweit sich Teilbereiche einer Flussgebietseinheit in Hessen befinden, erstellt die oberste Wasserbehörde Beiträge für die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten und koordiniert diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern. Soweit Flussgebietseinheiten auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, koordiniert sie die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden dieser Staaten. Soweit Flussgebietseinheiten auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, bemüht sie sich, die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den Behörden dieser Staaten zu koordinieren. Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungszuständigkeiten des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. In den Fällen des Satzes 3 und 4 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Art. 32 des Grundgesetzes berührt ist.</p> <p>(2) Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind erstmals bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die Hessen betreffen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden von der obersten Wasserbehörde festgestellt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Sie sind für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich.</p> <p>(3) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie aufgenommen wurden, umzusetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 118 (zu § 18a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) Abwasserbeseitigungspläne</p> <p>(1) Die Wasserbehörde kann die Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen verpflichten, wenn dies zur Verwirklichung überörtlicher Maßnahmen der Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Bei der Aufstellung der Pläne sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.</p> <p>(2) Der Entwurf des Abwasserbeseitigungsplanes ist in den betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme einen Monat öffentlich auszulegen. Innerhalb eines weiteren Monats können schriftlich Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von dem Planungsentwurf in geeigneter Form zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.</p> <p>(3) Die Abwasserbeseitigungspläne werden von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Sie sind für alle Planungen und Maßnahmen der in § 8 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), genannten Stellen verbindlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 119 Sonstige wasserwirtschaftliche Planungen</p> <p>(1) Soweit dies für die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist, werden Bewirtschaftungspläne, Reinhaltordnungen und wasserwirtschaftliche Rahmen- oder Sonderpläne aufgestellt.</p> <p>(2) Für das Verfahren der Aufstellung, Feststellung und Veröffentlichung gilt § 118 Abs. 2 und 3 entsprechend.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(4) Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die Hessen betreffen, sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre durch die oberste Wasserbehörde zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 (zu § 36b des Wasserhaushaltsgesetzes) Information und Anhörung der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, werden der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Anhörungsverfahren durch die oberste Wasserbehörde veröffentlicht.</p> <p>(2) Ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen wird spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, durch die oberste Wasserbehörde veröffentlicht.</p> <p>(3) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans werden spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, durch die oberste Wasserbehörde veröffentlicht. Auf Antrag wird von der oberen Wasserbehörde auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2218) gewährt.</p> <p>(4) Im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird Art und Weise der Veröffentlichung bekannt gegeben. Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu den Plänen und Entwürfen nach Abs. 1 bis 3 schriftlich bei der obersten Wasserbehörde Stellung genommen werden.</p> <p>(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch für das Verfahren zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne nach § 4 Abs. 4.</p>	

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 6 Umsetzung von internationalem und supranationalem Recht</p> <p>Durch Rechtsverordnung der Landesregierung können die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft und zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen erforderlichen Vorschriften erlassen werden, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen so schützen und bewirtschaften zu können, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner Personen dienen und dass Beeinträchtigungen vermieden werden, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer, 2. die Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern, die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen, 3. die Zusammenstellung und Beurteilung der Belastungen und Auswirkungen auf die Gewässer, 4. die Ermittlung des Zustands der Gewässer, 5. die Einstufung und Darstellung des Zustands der Gewässer, 6. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen, 7. den Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 8. den Bau und Betrieb von Anlagen, 9. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind, 10. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, 11. die durchzuführenden Verfahren und die Kosten, 12. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung, 13. Messmethoden und Messverfahren, 14. den Austausch der Informationen und den Zugang zu ihnen. 	<p style="text-align: center;">§ 126a Umsetzung von internationalem und supranationalem Recht</p> <p>Durch Rechtsverordnung der Landesregierung können die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft und zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen erforderlichen Vorschriften erlassen werden, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen so schützen und bewirtschaften zu können, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner Personen dienen und dass Beeinträchtigungen vermieden werden, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer, 2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen, 3. den Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 4. den Bau und Betrieb von Anlagen, 5. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind, 6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, 7. die durchzuführenden Verfahren und die Kosten, 8. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung, 9. Messmethoden und Messverfahren, 10. den Austausch der Informationen und den Zugang zu ihnen.

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">ZWEITER TEIL Oberirdische Gewässer</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Ökologie der Gewässer</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Bewirtschaftungsziele oberirdische Gewässer (zu §§ 25a bis d des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Die oberirdischen Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht wird. Bei künstlichen und erheblich veränderten oberirdischen Gewässern ist ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Eine nachteilige Veränderung des Gewässerzustands ist zu vermeiden. Die oberste Wasserbehörde kann weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, sofern die Voraussetzungen des § 25d Wasserhaushaltsgesetzes vorliegen.</p> <p>(2) Die Bewirtschaftungsziele nach Abs.1 Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf des Jahres 2015 zu erreichen. Die Frist kann durch die oberste Wasserbehörde unter den Voraussetzungen des § 25c des Wasserhaushaltsgesetzes höchstens zweimal um sechs Jahre verlängert werden. Lassen sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraumes erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Anpassungsmaßnahmen</p> <p>(1) Die oberirdischen Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass der Zustand mäßiger Belastung nicht überschritten und die in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Qualitätsanforderungen an die Gewässer eingehalten werden. Andere Güteziele in Bewirtschaftungsplänen, Reinhaltordnungen oder zwischenstaatlichen Vorschriften und Vereinbarungen bleiben unberührt. Bei oberirdischen Gewässern, deren Güte nicht den Anforderungen nach Satz 1 entspricht, sind die vorhandenen Benutzungen so anzupassen, dass dieses Güteziel verwirklicht werden kann. Eine Verschlechterung der erreichten Güte eines Gewässers soll nicht erfolgen.</p> <p>(2) Vorhandene Gewässerbenutzungen ..., die den Anforderungen dieses Gesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes nicht entsprechen, sind innerhalb angemessener Frist anzupassen oder außer Betrieb zu nehmen. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Abwassereinleitungen Fristen bestimmen, innerhalb derer die Anpassungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes abgeschlossen sein müssen.</p> <p>(3) Die Wasserbehörde kann Ausnahmen von der Anpassungspflicht nach Abs. 1 und 2 zulassen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Anpassung den Verpflichteten, gemessen an der erreichbaren Verbesserung der Gewässergüte, unverhältnismäßig belasten würde, 2. wenn ein Bewirtschaftungsplan, ein Abwasserbeseitigungsplan oder eine sonstige Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt.

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 8 Herstellung und Erhaltung eines naturnahen Gewässerzustandes</p> <p>(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach § 7 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Zur Gewässerunterhaltung gehört es insbesondere, das natürliche Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen der Gewässer und der Uferbereiche einschließlich deren Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen zu erhalten und zu entwickeln. Den Belangen des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt, der Fischerei, der Landwirtschaft, der Energieversorgung und der Erholung ist in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Die Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie wird unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschau durchgeführt.</p> <p>(2) Fließende Gewässer sind so zu unterhalten, dass die Entfaltung der naturraumtypischen Eigendynamik ermöglicht und nicht gestört wird, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder überwiegende private Belange dem entgegenstehen.</p> <p>(3) Die Gewässerunterhaltung beinhaltet auch die Erhaltung oder Entwicklung eines standortgerechten Uferbewuchses, insbesondere eines Gehölzbestandes am Ufer. Dieser hat sich auch in angemessenem Umfang landseits der Böschungsoberkante zu erstrecken, soweit es unter Berücksichtigung der Gewässerdynamik für die Zielsetzung des Abs. 1 erforderlich ist. Die Entwicklung eines standortgerechten Uferbewuchses umfasst auch, soweit aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich, den regelmäßigen Gehölzschnitt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Herstellung und Erhaltung eines naturnahen Gewässerzustandes</p> <p>(1) Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, das natürliche Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen der Gewässer, insbesondere auch der Altarme, zu erhalten. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung und, wo diese nicht vorhanden ist, die Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation. Den Belangen des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt, der Fischerei, der Landwirtschaft, der Energieversorgung und der Erholung ist Rechnung zu tragen. Die Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie wird unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschau nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinien durchgeführt.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(4) Natürliche Gewässer, die sich nicht in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Dabei ist grundsätzlich anzustreben, dass das Gewässer einschließlich seiner Uferbereiche seine naturraumtypische Eigendynamik entfalten kann und einen vernetzten Lebensraum für Tiere und Pflanzen bietet. Dies gilt auch für planfestgestellte oder plangenehmigte Gewässer oder Gewässerabschnitte, sofern nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder überwiegende private Belange eine Aufrechterhaltung des planfestgestellten oder plangenehmigten Zustandes erfordern. Die Wasserbehörde kann für Gewässer, die nicht den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen, die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festlegen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmen, wenn sich das Land unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen an den Kosten angemessen beteiligt.</p>	<p>(2) Befindet sich ein Gewässer in natürlichem oder naturnahem Zustand, so soll dieser Zustand erhalten werden. Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Die Wasserbehörde kann für Gewässer, die nicht den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen, Fristen bestimmen, innerhalb derer die Unterhaltungspflichtigen einen naturnahen Gewässerzustand herbeiführen müssen.</p> <p>§ 60 Abs. 5: (5) Die Unterhaltungspflichtigen können nach § 59 Abs. 2 Satz 3 zur Herstellung eines naturnahen Gewässerzustandes nur verpflichtet werden, wenn sich das Land unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen an den Kosten angemessen beteiligt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Unterhaltungs- und Ausbaupflicht</p> <p>(1) Die Pflicht zur Unterhaltung obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Bundeswasserstraßen den Eigentümern der Bundeswasserstraßen, 2. bei den in der Anlage 1 genannten Gewässern erster Ordnung dem Land, 3. bei natürlichen fließenden Gewässern zweiter (Anlage 2) und dritter Ordnung den Anliegergemeinden oder den von ihnen gebildeten Verbänden, 4. bei Gewässern, die der Entwässerung der Grundstücke, die im Eigentum nur einer Person stehen, dienen sowie stehenden und künstlichen fließenden Gewässern dem Eigentümer. 	<p style="text-align: center;">§ 60 Träger der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht</p> <p>(1) Das Land ist zur Unterhaltung und zum Ausbau der in Anlage 1 genannten Gewässer erster Ordnung verpflichtet. Andere natürliche fließende Gewässer werden von den Anliegergemeinden oder von den von ihnen gebildeten Verbänden, Gewässer, die nur der Vorflut eines Eigentümers dienen, stehende und künstliche fließende Gewässer vom Eigentümer unterhalten und ausgebaut.</p> <p>.....</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>Soweit die Erfüllung der Verpflichtung nach § 8 einen Gewässer- ausbau erfordert, obliegt diese Pflicht auch den Unterhaltungspflichtigen. Anlagen in und an Gewässern sind von den Eigentümern oder den Unternehmern so zu unterhalten, dass die Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist; Mehraufwendungen sind den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen zu ersetzen.</p> <p>(2) Besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung oder zum Ausbau von natürlichen fließenden Gewässern, die nach dem 1. August 1960 im Einzelfall mit öffentlich-rechtlicher Wirkung abweichend von Abs. 1 begründet worden sind, sowie besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung und zum Ausbau künstlicher und stehender Gewässer bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Unterhaltungspflichtigen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 können die Unterhaltungspflicht mit Zustimmung der Wasserbehörde auf die in § 29 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Körperschaften übertragen.</p> <p>(4) Das Land beteiligt sich bei den in Anlage 3 genannten Gewässern an den Kosten, die aus den Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 entstehen, soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigen, mit einem den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entsprechenden Anteil, höchstens jedoch zu 70 vom Hundert.</p> <p>(5) Die Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen können von den Eigentümern derjenigen Grundstücke und Anlagen, die durch Unterhaltungsmaßnahmen Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung verlangen. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Maß des Vorteils oder der Erschwernis. §§ 69 und 70 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 59 Abs3 (3) Anlagen in und an Gewässern sind von ihren Eigentümern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 und 2 nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist; Mehraufwendungen sind den Trägern der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht zu ersetzen.</p> <p>§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4: Besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung oder zum Ausbau von natürlichen fließenden Gewässern, die vor dem 1. August 1960 im Einzelfall mit öffentlich-rechtlicher Wirkung abweichend von Satz 2 begründet worden sind, erlöschen mit Wirkung vom 31. Dezember 1990. Andere besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung oder zum Ausbau von Gewässern bleiben unberührt.</p> <p>§ 60 Abs. 2: (2) Die in § 29 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Körperschaften können mit Zustimmung der Wasserbehörde die Unterhaltungslast übernehmen.</p> <p>§ 60 Abs. 4: (4) Das Land beteiligt sich bei den in Anlage 3 genannten Gewässern an den Kosten, die aus den Verpflichtungen nach § 59 Abs. 1 entstehen, soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigen, mit einem den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entsprechenden Anteil, höchstens jedoch zu 70 vom Hundert.</p> <p>§ 60 Abs. 3: (3) Der zum Ausbau oder zur Unterhaltung Verpflichtete kann von den Eigentümern derjenigen Grundstücke und Anlagen, die durch Unterhaltungsmaßnahmen Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung verlangen. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Maß des Vorteils oder der Erschwernis. In Streitfällen entscheidet die obere Wasserbehörde. § 12 Abs. 3 und §§ 112 bis 114 gelten entsprechend.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(6) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist. Die Anlieger und Hinterlieger von oberirdischen Gewässern haben nach vorheriger Ankündigung das Einebnen des Aushubs zu dulden, wenn dadurch die bisherige Nutzung nicht wesentlich erschwert und der Boden nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>§ 89 Abs. 2: (2) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.</p> <p>§ 89 Abs. 3: (3) Die Anlieger und Hinterlieger von oberirdischen Gewässern haben nach vorheriger Ankündigung das Einebnen des Aushubs zu dulden, wenn dadurch die bisherige Nutzung nicht wesentlich erschwert und der Boden nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 (zu § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes) Zulässigkeit des Ausbaus</p> <p>(1) Planfeststellung und Plangenehmigung sind zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zulässig, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 7 erforderlich ist.</p> <p>(2) Ist zu erwarten, dass der Ausbau auf das Recht einer anderen Person nachteilig einwirkt, und erhebt die betroffene Person Einwendungen, so darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist das nicht möglich, oder sind Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder 2. der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen für die Allgemeinheit den für die betroffene Person zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt. 	<p style="text-align: center;">§ 63 (zu § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes) Planfeststellung, Plangenehmigung</p> <p>(1) Planfeststellung und Plangenehmigung sind zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.</p> <p>(2) Ist zu erwarten, dass der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder Nachteile im Sinne des § 23 Abs. 1 eintreten, und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist das nicht möglich oder sind Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder 2. bei Nachteilen im Sinne des § 23 Abs. 1 der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen für die Allgemeinheit den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>In diesen Fällen ist der Nachteil für die betroffene Person von der durch das Vorhaben begünstigten Person oder im Falle von Ausbauten nach § 8 Abs. 4 durch den Unterhaltungspflichtigen auszugleichen; geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht.</p> <p>(3) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so kann bei der Feststellung des Planes bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. In diesem Falle erstreckt sich das Enteignungsrecht auf alle für die Ausführung des Vorhabens benötigten Flächen. Soweit ein Gewässerausbau erfolgt, um die Verpflichtung nach § 8 zu erfüllen, gehören zu den benötigten Flächen auch die Flächen, welche erforderlich sind, damit sich die naturraumtypische Eigendynamik des Gewässers entfalten kann. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.</p>	<p>In diesen Fällen ist der Betroffene zu entschädigen; geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht.</p> <p>(3) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so kann bei der Feststellung des Planes bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. In diesem Falle erstreckt sich das Enteignungsrecht auf alle für die Ausführung des Vorhabens benötigten Flächen. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Schutzmaßnahmen bei Ausbau und Unterhaltung</p> <p>(1) Die Unternehmer des Ausbaues und die Unterhaltungspflichtigen können verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder schutzwürdiger Belange anderer Gewässerbenutzer oder der Anlieger infolge des Ausbaues oder der Unterhaltung abzuwehren. Dies gilt insbesondere bei Nachteilen für den Naturhaushalt, die durch die Unterbrechung von natürlichen Lebensräumen entstehen.</p> <p>(2) Die vom Ausbau betroffenen öffentlichen Verkehrs-, Entsorgungs- und Versorgungseinrichtungen sind auf Kosten des Unternehmers des Ausbaues anzupassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 62 Schutzmaßnahmen bei Ausbau und Unterhaltung</p> <p>(1) Der Unternehmer des Ausbaues und der Unterhaltungspflichtige können verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder schutzwürdiger Belange anderer Gewässerbenutzer oder der Anlieger infolge des Ausbaues oder der Unterhaltung abzuwehren. Dies gilt insbesondere bei Nachteilen für den Naturhaushalt, die durch die Unterbrechung von natürlichen Lebensräumen entstehen.</p> <p>(2) Die vom Ausbau betroffenen öffentlichen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sind auf Kosten des Unternehmers des Ausbaues anzupassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Uferbereiche</p> <p>(1) Uferbereiche dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer sowie der Sicherung des Wasserabflusses. Sie sind daher zu schützen und im Sinne der Grundsätze des § 8 zu entwickeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 68 Uferbereiche</p> <p>(1) Uferbereiche dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer sowie der Sicherung des Wasserabflusses. Sie sind daher einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses zu schützen.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Als Uferbereiche gelten die zwischen der Uferlinie nach § 26 und der Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen in einer Breite von zehn Metern außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Durch Rechtsverordnung können für einzelne Gewässer insgesamt oder für bestimmte Abschnitte in der Breite hiervon abweichende Uferbereiche festgesetzt werden, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers erforderlich oder ausreichend ist.</p>	<p>(2) Als Uferbereiche gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen in einer Breite von zehn Metern außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gewässer insgesamt oder für bestimmte Abschnitte breitere Uferbereiche festsetzen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers erforderlich ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Überschwemmungsgebiete</p> <p>(1) Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, werden durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festgestellt. Dabei ist im Regelfall ein Hochwasserereignis zu Grunde zu legen, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. Bis zu einer Feststellung nach Satz 1 gelten auch die in den Arbeitskarten der Wasserbehörden dargestellten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Gebiete als Überschwemmungsgebiete, höchstens jedoch fünf Jahre ab Veröffentlichung. Die Ausweisung durch Arbeitskarten darf nur solche Flächen zum Gegenstand haben, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer künftigen Feststellung nach Satz 1 erfasst werden. Durch Rechtsverordnung festgestellte Überschwemmungsgebiete sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.</p> <p>(2) Als Überschwemmungsgebiete gelten ferner die Gebiete zwischen Gewässer und Deichen sowie die Beckenräume (Gesamtstauräume zuzüglich Freiräume) von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 69 Überschwemmungsgebiete</p> <p>(1) Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, werden durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festgestellt. Dabei ist im Regelfall ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. Bis zu einer Feststellung nach Satz 1 gelten auch die in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung dargestellten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Gebiete als Überschwemmungsgebiete, höchstens jedoch fünf Jahre ab Veröffentlichung. Die Ausweisung durch Arbeitskarten darf nur solche Flächen zum Gegenstand haben, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer künftigen Feststellung nach Satz 1 erfasst werden.</p> <p>(3) Überschwemmungsgebiete sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.</p> <p>(2) Als Überschwemmungsgebiete gelten ferner die Gebiete zwischen Ufer und Deichen sowie die Beckenräume (Gesamtstauräume zuzüglich Freiräume) von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(3) Überschwemmungsgebiete und Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden, sind in Raumordnungs- und Bauleitplänen zu kennzeichnen. In diesen Gebieten sind bei Sanierung und bei Neubau geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen zu verhindern. Die erforderlichen Daten werden den Planungsträgern durch die Deichunterhaltungspflichtigen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(4) Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteräume Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 35 Abs. 1, 3 bis 5 entsprechend. Zur Zahlung verpflichtet ist das Land.</p>	<p>(4) Überschwemmungsgebiete und Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden, sind in Raumordnungs- und Bauleitplänen zu kennzeichnen. In diesen Gebieten sind bei Sanierung und bei Neubau geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen zu verhindern. Die erforderlichen Daten werden den Planungsträgern durch die Deichunterhaltungspflichtigen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(5) Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteräume Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 92 Abs. 1, 3 bis 5 entsprechend. Zur Zahlung verpflichtet ist das Land.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Verbote</p> <p>(1) Im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Bauflächen in Bauleitplänen unzulässig, soweit sie Vorhaben nach Abs. 2 Satz 1 zum Inhalt haben, für die keine Befreiung nach § 15 Abs. 1 erteilt werden kann.</p> <p>(2) In Gewässern, im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten sind verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, 2. das Lagern von Stoffen, die die Wasserqualität gefährden, 3. die Umwandlung von Grün- in Ackerland, 4. das Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. 	<p style="text-align: center;">§ 70 Verbote</p> <p>(1) Im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Bauflächen in Bauleitplänen unzulässig, soweit es sich um Vorhaben nach Abs. 2 Satz 1 handelt, für die keine Befreiung nach § 71 Abs. 1 erteilt werden kann.</p> <p>(2) Im Gewässer, im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten sind verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, 2. das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf den Boden, 3. die Umwandlung von Grün- in Ackerland, 4. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen im Außenbereich, soweit dies nicht dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes oder der Gefahrenabwehr dient.

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>Im Uferbereich gelten bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die im Rahmen der Zulassung festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern. Bei der Düngung sind die Vorschriften der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</p> <p>(3) Das Anlegen und Erweitern von Baum- und Strauchpflanzungen im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten ist der Wasserbehörde vorher anzuzeigen; in Überschwemmungsgebieten nach § 13 Abs. 2 ist eine Genehmigung der Wasserbehörde erforderlich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der ordnungsgemäße Wasserabfluss beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Verbote in Satz 1 Nr. 1 und 4 gelten nicht für Uferbereiche stehender Gewässer. Das Verbot in Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten und in Uferbereichen von Gewässern, die nicht in der Regel ständig Wasser führen. Ferner gelten bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Uferbereich allein die im Rahmen der Zulassung festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern. Führt die Regelung in Satz 1 Nr. 2 im Einzelfall zu einer Einschränkung von vor dem 1. Januar 1990 zulässigen Nutzungen, so haben die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten den Nutzungsberechtigten hierfür auf Antrag einen angemessenen Ausgleich zu leisten. § 92 Abs. 1 und 3 bis 7 gilt entsprechend. Der Grundstückseigentümer kann anstelle des Ausgleichs die Übernahme des Uferbereichs durch den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten verlangen, soweit für ihn im Einzelfall bei Einhalten der Verbote eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht mehr zumutbar ist. Der Unterhaltungspflichtige kann die Ausgleichsansprüche abwenden, wenn er die Übernahme des Uferbereichs zum Verkehrswert anbietet. Das Land beteiligt sich an den für den Grunderwerb entstehenden Kosten, soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigen, mit einem den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entsprechenden Anteil, höchstens jedoch zu 70 vom Hundert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Befreiungen</p> <p>(1) Die Wasserbehörde hat von den Verboten des § 14 auf Antrag zu befreien, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abweichung mit einem überwiegenden anderen öffentlichen Belang begründet und mit den Zielen nach § 7 vereinbar ist, 2. die Verbote im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden, 	<p style="text-align: center;">§ 71 Befreiungen</p> <p>(1) Die Wasserbehörde hat von den Verboten des § 70 auf Antrag zu befreien, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder 2. die Verbote im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden oder

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>3. ein Vorhaben auf Flächen verwirklicht werden soll, auf denen eine Bebauung nach Maßgabe eines bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans zulässig ist oder</p> <p>4. das Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers oder der Gefahrenabwehr dient.</p> <p>(2) Die Befreiung nach Abs. 1 kann nicht erteilt werden, wenn das Vorhaben eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses oder Gefahren für die Gewässerqualität hervorruft oder die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 7 beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses liegt vor, wenn durch die Maßnahme ein Abflusshindernis neu geschaffen wird oder wenn sie Rückhalteraum beansprucht, dessen Verlust nicht durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden kann.</p> <p>(3) Andere behördliche Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes schließen die Befreiung nach Abs. 1 ein. Ist für ein Vorhaben eine Befreiung nach Abs. 1 erforderlich und eine Zulassung nach der Hessischen Bauordnung oder dem Hessischen Naturschutzgesetz vorgeschrieben, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde.</p>	<p>3. ein Vorhaben auf Flächen verwirklicht werden soll, auf denen eine Bebauung nach Maßgabe eines bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder nach § 34 des Baugesetzbuches zulässig ist.</p> <p>(2) Die Befreiung nach Abs. 1 kann nicht erteilt werden, wenn das Vorhaben eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses oder Gefahren für die Gewässergüte hervorruft. Eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses liegt vor, wenn durch die Maßnahme ein Abflusshindernis neu geschaffen wird oder wenn sie Rückhalteraum beansprucht, dessen Verlust nicht durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden kann.</p> <p>(3) Andere behördliche Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes und aufgrund von Planfeststellungen schließen die Befreiung nach Abs. 1 ein. Ist für ein Vorhaben eine Befreiung nach Abs. 1 erforderlich und eine Zulassung nach der Hessischen Bauordnung oder dem Hessischen Naturschutzgesetz vorgeschrieben, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Zusätzliche Maßnahmen</p> <p>(1) Für Uferbereiche und Überschwemmungsgebiete außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kann die Wasserbehörde zur Sicherung des Hochwasserabflusses unter Berücksichtigung der Ziele nach § 8 allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass Hindernisse beseitigt werden, die Nutzungsart von Grundstücken geändert wird, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen und Vertiefungen eingeebnet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 72 Zusätzliche Maßnahmen</p> <p>Für Uferbereiche und Überschwemmungsgebiete im Außenbereich kann die Wasserbehörde zur Sicherung des Hochwasserabflusses allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass Hindernisse beseitigt werden, die Nutzungsart von Grundstücken geändert wird, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen und Vertiefungen eingeebnet werden; ökologische Belange sind zu berücksichtigen. Stellt die Anordnung im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so ist hierfür ein angemessener Ausgleich zu leisten.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Wird der Wasserabfluss oder die Schifffahrt durch ein Hindernis beeinträchtigt, das von einer anderen Person als dem Unterhaltungspflichtigen verursacht worden ist, so kann die Wasserbehörde anordnen, dass die andere Person das Hindernis beseitigt. Hat der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, so hat ihm die andere Person die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.</p> <p>(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs, kann die Wasserbehörde eine künstliche Veränderung des Zu- oder Abflusses von wild abfließendem Wasser anordnen.</p> <p>(4) In den Fällen des Abs. 1 und 3 ist ein Ausgleich durch das Land zu leisten, sofern durch die Anordnung eine</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden darf oder eingeschränkt wird und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstückes erheblich eingeschränkt wird oder schutzwürdige Aufwendungen an Wert verlieren, 2. beabsichtigte Nutzung unmöglich gemacht wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstückes unmittelbar anbietet, und die der Eigentümer sonst unbeschränkt ausgeübt hätte. <p>Im Fall des Abs. 1 gilt dies nicht, wenn der im Zeitpunkt der Anordnung bestehende Zustand rechtswidrig herbeigeführt wurde.</p>	<p>§ 61 Beseitigungspflicht des Störers Wird der Wasserabfluss oder die Schifffahrt durch ein Hindernis beeinträchtigt, das von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen verursacht worden ist, so kann die Wasserbehörde den anderen zur Beseitigung anhalten. Hat der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, so hat ihm der andere die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.</p> <p>§ 73 Veränderung des Zu- und Abflusses von wild abfließendem Wasser Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs, kann die Wasserbehörde eine künstliche Veränderung des Zu- oder Abflusses von wild abfließendem Wasser anordnen. § 72 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Hochwasserschutz, Deich- und Stauanlagen</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Deichunterhaltung</p> <p>(1) Die Unterhaltung der Deiche, einschließlich der zum Deich gehörenden Bauwerke, ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie obliegt dem jeweiligen Eigentümer. Mit Zustimmung der Wasserbehörde können andere als die nach Satz 2 Verpflichteten die Unterhaltungslast übernehmen. Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hiervon abweichende Unterhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt. Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht im Staatsanzeiger</p>	<p style="text-align: center;">§ 65 Unterhaltung</p> <p>(1) Die Unterhaltung der Deiche ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie obliegt dem jeweiligen Eigentümer. Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hiervon abweichende Unterhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt. Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen eine Liste der Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung umfasst auch die Verpflichtung, Wühltiere, die die Standsicherheit von Deichen beeinträchtigen, zu bekämpfen. § 60 Abs. 3 gilt ent-</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>für das Land Hessen eine Liste der Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung umfasst auch die Verpflichtung, Wühltiere, die die Standsicherheit von Deichen beeinträchtigen, zu bekämpfen. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend. Für Anlagen an und in Deichen und in einem Geländestreifen von 5 m beiderseits des Deichfußes gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Wasserbehörde kann bestimmen, dass von der Unterhaltung abgesehen werden kann, wenn natürliche Rückhalteflächen wieder hergestellt werden sollen oder der ursprüngliche Schutzzweck des Deiches entfallen ist.</p> <p>(2) Ist ein Deich ganz oder teilweise durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen beschädigt oder zerstört oder aus sonstigen Gründen sanierungsbedürftig, so kann die Wasserbehörde anordnen, dass der Träger der Unterhaltungspflicht den Deich wiederherzustellen hat. Der Träger der Unterhaltungspflicht hat auf Verlangen der Wasserbehörde die zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.</p>	<p>sprechend.</p> <p>§ 66 Übergang der Unterhaltungslast Mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde können andere als die nach § 65 Verpflichteten die Unterhaltungslast übernehmen.</p> <p>(2) Ist ein Deich ganz oder teilweise durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen beschädigt oder zerstört, so kann die Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen anhalten, den Deich wiederherzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Verbote, Befreiungen</p> <p>(1) An und auf Deichen und im Abstand von 5 m zum Deichfuß sind verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen sowie die Verlegung von Leitungen, 2. das Anlegen oder Erweitern von Strauchpflanzungen, 3. das Durchführen von Abgrabungen, 4. die Vornahme von sonstigen Veränderungen am Deichkörper, 5. das Fahren mit Kraftfahrzeugen, 6. das Reiten, 7. sonstige Maßnahmen oder Verhaltensweisen, welche die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Standsicherheit oder Verteidigung des Deiches beeinträchtigen oder zu einer sonstigen Beschädigung der Deiche führen können. <p>Ferner ist an und auf Deichen und in einem Abstand von 10 m zum Deichfuß das Anlegen oder Erweitern von Baumpflanzungen verboten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 64 Genehmigung, Reit- und Fahrverbot auf Deichen</p> <p>(1) An Deichen bedürfen folgende Arbeiten einer Genehmigung der Wasserbehörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einbau von baulichen Anlagen, 2. das Verlegen von Leitungen, 3. die Überführung von Wegen, 4. Veränderungen am Deichkörper, 5. das Errichten von baulichen Anlagen in einer geringeren Entfernung als fünf Meter zum Deichfuß. <p>(2) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten auf Deichen und auf den unmittelbar am Deich entlangführenden Unterhaltungswegen ist, soweit sie keine öffentlichen Wege sind, für Unbefugte verboten. Die Wasserbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Erfordern die allgemein anerkannten Regeln der Technik größere Abstände der baulichen Anlagen oder der Baum- und Strauchpflanzen von den Deichfüßen, so sind diese Abstände einzuhalten. Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen der zur Deichunterhaltung oder zur Deichverteidigung Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung dieser Verpflichtungen. Die Verbote des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 gelten nicht, soweit es sich um öffentliche Wege handelt.</p> <p>(3) Die Wasserbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 auf Antrag befreien, wenn die Verbote im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden. Eine Befreiung kann nicht erteilt werden, wenn die Sicherheit des Deiches, dessen Unterhaltung oder die Deichverteidigung beeinträchtigt würde. Ist für ein Vorhaben eine Befreiung nach Satz 1 erforderlich und eine Zulassung nach der Hessischen Bauordnung oder dem Hessischen Naturschutzgesetz vorgeschrieben, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Besondere Pflichten im Interesse der Deichunterhaltung und Deichsicherheit</p> <p>(1) Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann. Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen haben Bäume und Sträucher am Deich und in einem Geländestreifen von 5 m beiderseits des Deichfußes zu entfernen. Dies gilt auch dann, wenn Anpflanzungen vor In-Kraft-Treten eines Anpflanzungsverbotes oder vom Voreigentümer vorgenommen wurden.</p> <p>(2) Die Wasserbehörde kann die Beseitigung baulicher Anlagen anordnen, soweit dies zur Gewährleistung der Standsicherheit des Deiches, dessen Unterhaltung oder Verteidigung erforderlich ist. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 67 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung</p> <p>(2) Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann. Sie haben den Deich und einen Geländestreifen von mindestens fünf Metern beiderseits des Deichfußes von baulichen Anlagen und von Baum- und Strauchpflanzen freizuhalten.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(3) Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen haben, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Deiches erforderlich ist, nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Entstehen Schäden, so hat die geschädigte Person Anspruch auf Ausgleich der Schäden gegenüber dem Träger der Unterhaltungspflicht.</p>	<p>(1) Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen haben, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Deiches erforderlich ist, nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Wassergefahr</p> <p>(1) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind, wenn es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, die benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten.</p> <p>(2) Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben auf Anordnung der Wasserbehörde die Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gemeinden durch persönliche Dienste oder andere Leistungen im Rahmen des Herkömmlichen die erforderliche Hilfe zu leisten.</p> <p>(3) Die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, hat auf Verlangen Sachschäden und Verdienstausfall auszugleichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 80 Wassergefahr</p> <p>(1) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind, wenn es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, die benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten.</p> <p>(2) Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben auf Anordnung der Wasserbehörde die Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gemeinden durch persönliche Dienste oder andere Leistungen im Rahmen des Herkömmlichen die erforderliche Hilfe zu leisten.</p> <p>(3) Die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, hat auf Verlangen für Sachschaden und Verdienstausfall eine angemessene Entschädigung zu gewähren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Wasserwehr</p> <p>(1) Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Ortssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 81 Wasserwehr</p> <p>(1) Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Ortssatzung.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Die Wasserbehörde legt im Hochwasserfall gegenüber den Gemeinden den Beginn und das Ende der Überwachung der Winterdeiche an Rhein und Main fest und kann zur Sicherung dieser Winterdeiche Weisungen erteilen. Sie unterstützt die Gemeinden bei der Beobachtung und Sicherung der Winterdeiche und berät sie bei der Abwehr von Wassergefahren.</p> <p>(3) Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr und im Fall eines Deichbruchs an Rhein- oder Mainwinterdeichen hat vorübergehend die Wasserbehörde bis zur Feststellung des Katastrophenfalles nach § 34 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) die Befugnis, Einsätze der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach § 26 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz anzuordnen. § 33 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bleibt unberührt. Bezüglich der Kostenpflicht und des Kostenersatzes bei einem Einsatz der Feuerwehren finden §§ 60 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz entsprechende Anwendung.</p>	<p>(2) Die Wasserbehörde legt gegenüber den Gemeinden den Beginn und das Ende der Überwachung der Winterdeiche an Rhein und Main fest und kann zur Sicherung dieser Winterdeiche Weisungen erteilen. Sie unterstützt die Gemeinden bei der Beobachtung und Sicherung der Winterdeiche und berät sie bei der Abwehr von Wassergefahren.</p> <p>(3) Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr und im Fall eines Deichbruchs an Rhein- oder Mainwinterdeichen hat vorübergehend die Wasserbehörde bis zur Feststellung des Katastrophenfalles nach § 34 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) die Befugnis, Einsätze der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach § 26 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz anzuordnen. Bezüglich der Kostenpflicht und des Kostenersatzes bei einem Einsatz der Feuerwehren finden §§ 60 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Talsperren und Wasserspeicher</p> <p>(1) Stauanlagen, bei denen die Höhe des Stauwerkes von der Sohle des Gewässers oder von seinem tiefsten Geländepunkt im Speicherraum bis zur Krone mehr als 5 m beträgt und das Sammelbecken bis zum Stauziel gefüllt mehr als 100 000 m³ umfasst (Talsperren, Wasserspeicher), dürfen nur nach einem Plan angelegt und geändert werden, der genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthält und alle Einrichtungen berücksichtigt, durch die Nachteile und Gefahren für andere und für die Gewässerökologie verhütet werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften, die für die in Abs. 1 genannten Anlagen gelten, sind auch auf andere Stauanlagen anzuwenden, wenn die Wasserbehörde feststellt, dass im Falle einer Störung der Anlage erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu befürchten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Talsperren, Wasserspeicher</p> <p>(1) Stauanlagen, bei denen die Höhe des Stauwerkes von der Sohle des Gewässers oder von dem tiefsten Geländepunkt im Speicherraum bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt und das Sammelbecken bis zum Stauziel gefüllt mehr als 100 000 Kubikmeter umfasst (Talsperren, Wasserspeicher), dürfen nur nach einem Plan angelegt und geändert werden, der genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthält und alle Einrichtungen berücksichtigt, durch die Nachteile und Gefahren für andere und für die Gewässerökologie verhütet werden..</p> <p>(2) Die Vorschriften, die für die in Abs. 1 genannten Anlagen gelten, sind auch auf andere Stauanlagen anzuwenden, wenn die obere Wasserbehörde feststellt, dass im Falle einer Störung der Anlage erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu befürchten sind</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 23 Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen</p> <p>(1) Jede Stauanlage mit festgesetzten Stauhöhen ist durch die Wasserbehörde mit Staumarken zu versehen. Der Unternehmer einer Stauanlage hat die durch Staumarken festgesetzten Wasserhöhen einzuhalten und die Kosten des Setzens und der Erhaltung der Staumarke zu tragen. Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben das Setzen der Staumarken und der Sicherungsmarken zu dulden. Sie haben gegenüber dem Unternehmer der Stauanlage Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die unmittelbar durch das Setzen der Staumarke entstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Staumarke</p> <p>(1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muss mit mindestens einer Staumarke versehen werden, an der die einzuhaltende Stauhöhe und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe gehalten werden muss, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind.</p> <p>(2) Die Staumarke ist auf mindestens zwei Sicherungsmarken zu beziehen, von denen eine unter der Erdoberfläche liegen muss. Staumarke und Sicherungsmarken sind an das amtliche Höhenfestpunktfeld anzuschließen und ihre Höhen über Normal-Null (NN) anzugeben.</p> <p>(3) Die Staumarke wird von der oberen Wasserbehörde gesetzt, die hierüber eine Niederschrift aufnimmt. Der Unternehmer der Stauanlage ist zuzuziehen, andere Beteiligte können zugezogen werden. Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben das Setzen der Staumarken und der Sicherungsmarken zu dulden. Sie haben Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>(4) Das Setzen von Staumarken kann nach § 99 auf Sachverständige übertragen werden.</p> <p>§ 39 Kosten Die Kosten des Setzens oder Versetzens einer Staumarke und der Sicherungsmarken trägt der Stauberechtigte. Das Gleiche gilt für die Kosten der Erhaltung und Erneuerung der Staumarke und der Sicherungsmarken.</p> <p>§ 38 Erhalten der Staumarke (1) Der Stauberechtigte und derjenige, der die Stauanlage betreibt, haben dafür zu sorgen, dass Staumarken und Sicherungsmarken sichtbar und zugänglich sind und erhalten bleiben. Sie haben jede Veränderung von Staumarken oder Sicherungsmarken unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.</p> <p>(2) Für das Verändern von Staumarken oder Sicherungsmarken gilt § 37 Abs. 3 entsprechend. Staumarken oder Sicherungsmarken dürfen ohne Zustimmung der oberen Wasserbehörde nicht entfernt werden.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Zugunsten dessen, der eine Stauanlage errichten will, sind die Eigentümer und nutzungsberechtigten Personen der gegenüberliegenden Ufergrundstücke und der dahinterliegenden Grundstücke auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, den Anschluss an das amtliche Höhenfestpunktnetz zu dulden.</p> <p>(3) Eigentümer oder Unternehmer von Stauanlagen haben diese ordnungsgemäß zu unterhalten und sicherzustellen, dass insbesondere bei Hochwasser ein Öffnen von Staueinrichtungen jederzeit möglich ist.</p> <p>(4) Die Stauberechtigten dürfen eine Stauanlage nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb setzen oder beseitigen. Dies gilt nicht, wenn ein Verfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen ist.</p> <p>(5) Die Genehmigung zur Außerbetriebsetzung darf nur versagt werden, wenn eine andere Person, die ein berechtigtes Interesse an dem Fortbestand oder weiteren Betrieb der Anlage hat, sich verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Wahl des Stauberechtigten die Kosten für die künftige Unterhaltung der Anlage zu ersetzen oder die Anlage selbst zu unterhalten, 2. dem Stauberechtigten andere Nachteile zu ersetzen und 3. für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit zu leisten. 	<p>§ 41 Unbefugtes Aufstauen oder Ablassen</p> <p>(1) Es ist verboten, Wasser über die zugelassenen Höhen aufzustauen oder aufgestautes Wasser so abzulassen, dass für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen zur Benutzung des Gewässers beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.</p> <p>(2) Sobald das Wasser über die zugelassene Höhe wächst, hat der Unternehmer ohne Anspruch auf Entschädigung das aufgestaute Wasser nach Maßgabe des Abs. 1 abzulassen, bis das Wasser wieder auf die Höhe der Staumarke gesunken ist.</p> <p>§ 84 Anschluss von Stauanlagen an fremde Grundstücke</p> <p>Zugunsten dessen, der eine Stauanlage errichten will, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der gegenüberliegenden Ufergrundstücke und der dahinter liegenden Grundstücke auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, den Anschluss zu dulden.</p> <p>§ 40 Abs. 1:</p> <p>(1) Der Stauberechtigte darf eine Stauanlage nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb setzen oder beseitigen. Dies gilt nicht, wenn ein Verfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen ist.</p> <p>§ 40 Abs. 2</p> <p>(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ein anderer, der ein berechtigtes Interesse an dem Fortbestand oder weiteren Betrieb der Anlage hat, sich verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Wahl des Stauberechtigten die Kosten für die künftige Unterhaltung der Anlage zu ersetzen oder die Anlage selbst zu unterhalten, 2. dem Stauberechtigten andere Nachteile zu ersetzen und 3. für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(6) Für Stauanlagen, die aufgrund einer Erlaubnis oder Bewilligung errichtet werden oder aufgrund eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis errichtet worden sind, gelten Abs. 4 und 5 nur, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 40 Abs. 3: (3) Für Stauanlagen, die aufgrund einer Erlaubnis oder Bewilligung errichtet werden oder aufgrund eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis errichtet worden sind, gelten Abs. 1 und 2 nur, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Einteilung, Eigentum, Benutzungen</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Gewässereinteilung</p> <p>Die oberirdischen Gewässer, mit Ausnahme des aus Quellen wild abfließenden Wassers, werden nach ihrer Bedeutung eingeteilt in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewässer erster Ordnung: die Bundeswasserstraßen und die in der Anlage 1 genannten Gewässer; 2. Gewässer zweiter Ordnung: die in der Anlage 2 genannten Gewässer; 3. Gewässer dritter Ordnung: alle anderen Gewässer. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gewässereinteilung</p> <p>Die Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers, der Heilquellen und des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewässer erster Ordnung: die Bundeswasserstraßen und die in der Anlage 1 genannten Gewässer; 2. Gewässer zweiter Ordnung: die in der Anlage 2 genannten Gewässer; 3. Gewässer dritter Ordnung: alle anderen Gewässer.
<p style="text-align: center;">§ 25 Gewässereigentum</p> <p>(1) Das Bett der in der Anlage 1 genannten Gewässer erster Ordnung steht im Eigentum des Landes.</p> <p>(2) Das Bett eines natürlichen fließenden Gewässers zweiter und dritter Ordnung steht im Eigentum der Gemeinde, in der es liegt.</p> <p>(3) Bestehende Eigentumsrechte anderer und die Eigentumsverhältnisse an stehenden Gewässern und an künstlichen fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gewässer erster Ordnung</p> <p>Das Bett der in der Anlage 1 genannten Gewässer erster Ordnung steht im Eigentum des Landes.</p> <p>§ 5 Gewässer zweiter und dritter Ordnung</p> <p>(1) Das Bett eines natürlichen fließenden Gewässers zweiter und dritter Ordnung steht im Eigentum der Gemeinde, in der es liegt.</p> <p>(2) Bestehende Eigentumsrechte anderer und die Eigentumsverhältnisse an stehenden Gewässern und an künstlichen fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung bleiben unberührt.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 26 Eigentumsgrenzen</p> <p>(1) Ist ein Gewässerbett ein selbstständiges Grundstück, so wird die Eigentumsgrenze zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken durch die Uferlinie, die Uferlinie durch die Schnittlinie der Wasserfläche mit dem Ufer bei Mittelwasserstand bestimmt.</p> <p>(2) Bildet ein Gewässerbett mit den Ufern ein selbstständiges Grundstück, so bestimmt sich die Eigentumsgrenze zu den angrenzenden Grundstücken nach dem Liegenschaftskataster.</p> <p>(3) Steht das Eigentum an einem Gewässerbett den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, so sind die Anteile Bestandteile der Ufergrundstücke. Die Eigentumsgrenze im Gewässerbett bestimmt sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die in der Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand verläuft; 2. für nebeneinander liegende Grundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenze mit der Uferlinie senkrecht auf die vorbezeichnete Mittellinie zu ziehende Linie, 	<p style="text-align: center;">§ 7 Eigentumsgrenzen</p> <p>(1) Ist ein Gewässerbett ein selbstständiges Grundstück, so wird die Eigentumsgrenze zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken durch die Uferlinie bestimmt.</p> <p>(4) Bei Eigentumsänderungen nach den §§ 8 bis 11 wird die neue Eigentumsgrenze durch die neue Uferlinie bestimmt.</p> <p>§ 6 Uferlinie</p> <p>(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstandes bestimmt.</p> <p>(2) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Jahresmittelwasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahre vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl Fünf aufgeht. Fehlen Pegelbeobachtungen für diesen Zeitabschnitt, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Uferlinie kann, auch wenn keine Pegelbeobachtungen vorliegen, durch die Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Die Beteiligten sind zu hören. Jeder Beteiligte kann verlangen, dass die Uferlinie auf seine Kosten festgesetzt und bezeichnet wird.</p> <p>§ 7 Abs. 2:</p> <p>(2) Bildet ein Gewässerbett mit den Ufern ein selbstständiges Grundstück, so bestimmt sich die Eigentumsgrenze zu den angrenzenden Grundstücken nach dem Liegenschaftskataster.</p> <p>§ 7 Abs. 3:</p> <p>(3) Steht das Eigentum an einem Gewässerbett den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, so sind die Anteile Bestandteile der Ufergrundstücke. Die Eigentumsgrenze im Gewässerbett bestimmt sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die in der Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand verläuft; 2. für nebeneinanderliegende Grundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenze mit der Uferlinie senkrecht auf die vorbezeichnete Mittellinie zu ziehende Linie;

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>3. für auf der anderen Seite des Gewässers sich fortsetzende Grundstücke durch die Verbindungslinien der beiderseitigen Grundstücksgrenzen.</p>	<p>3. für auf der anderen Seite des Gewässers sich fortsetzende Grundstücke durch die Verbindungslinien der beiderseitigen Grundstücksgrenzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Gewässerveränderungen</p> <p>(1) Verändert sich bei einem Gewässer, dessen Bett ein selbständiges Grundstück im Sinne des § 26 Abs. 1 oder 2 ist, infolge natürlicher Ereignisse die Lage des Gewässerbettes ganz oder teilweise, so wächst das Eigentum an dem neuen Gewässerbett dem bisherigen Eigentümer des Gewässerbettes zu. Verlagert sich ein Gewässerbett, dessen Eigentum den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht, so bestimmen sich die Eigentumsgrenzen nach § 26 Abs. 3.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verlandung</p> <p>(1) Bei einem fließenden Gewässer wächst eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und danach drei Jahre verstrichen sind.</p> <p>(2) Bei einem stehenden Gewässer, dessen Grenzen sich nach § 7 Abs. 1 bestimmen, tritt im Falle einer Verlandung keine Eigentumsänderung ein. Der Eigentümer hat den früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfange erforderlich ist.</p> <p>§ 9 Überflutung Werden an einem fließenden Gewässer, dessen Bett ein selbständiges Grundstück im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 ist, infolge natürlicher Ereignisse Ufergrundstücke und dahinter liegende Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässerbettes zu, jedoch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist.</p> <p>§ 10 Uferabriss Wird ein Stück Land durch Naturgewalt vom Ufer abgerissen und mit einem anderen Grundstück vereinigt, so wird es zu dessen Bestandteil, jedoch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist.</p> <p>§ 11 Bildung eines neuen Gewässerbettes Hat sich ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Ereignisse für dauernd ein neues Bett geschaffen, so geht das Eigentum am neuen Gewässerbett auf den Eigentümer des alten Gewässerbettes über.</p> <p>§ 12 Entschädigung, Wiederherstellung (1) In den Fällen der §§ 9, 10 und 11 hat der Eigentümer des Gewäs-</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit oder überwiegende private Belange erfordern, hat der Unterhaltungspflichtige den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Wasserbehörde kann bei unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen im Einzelfall die Wiederherstellung anordnen. Ein Recht des bisherigen Eigentümers auf Wiederherstellung oder Ausgleich besteht nicht.</p> <p>(3) Fällt ein Gewässerbett trocken oder verlandet oder entsteht eine Insel im Gewässerbett, so bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert. Soweit das Eigentum am Gewässerbett den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht, wächst ein trocken gefallenes oder verlandetes Gewässerbett im Rahmen der Bestimmungen der Eigentumsgrenzen nach § 26 Abs. 3 dem Eigentümer des jeweiligen Ufergrundstücks zu. Werden bei der Bildung eines neuen Gewässerbettes Grundstücke oder Grundstücksteile zu einer Insel, bleiben diese im Eigentum des bisherigen Eigentümers. Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>serbettes den bisherigen Eigentümer zu entschädigen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung und bei genehmigten Fischteichanlagen kann der bisherige Eigentümer anstelle der Entschädigung den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Das Recht auf Entschädigung und Wiederherstellung erlischt binnen drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. §§ 202 ff. BGB gelten entsprechend.</p> <p>§ 13 Abs. 2: (2) Die §§ 6 bis 12 gelten für Inseln sinngemäß.</p> <p>§ 12 Abs. 2: (2) Der frühere Zustand ist vom Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde dies verlangt.</p> <p>§ 13 Abs. 1: (1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Erderhebung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel), so bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert. Das Gleiche gilt, wenn bei der Bildung eines neuen Gewässerbettes Grundstücke zu einer Insel werden.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 28 Duldungspflicht des Eigentümers bei Benutzungen der Gewässer</p> <p>(1) Der Eigentümer hat die Benutzung des Gewässers durch eine andere Person zu dulden, soweit diese eine Erlaubnis oder Bewilligung für diese Benutzung hat oder eine erlaubnisfreie Benutzung ausübt.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, 2. für Talsperren und Wasserspeicher (§ 22), 3. für oberirdische Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und im Eigentum der Anlieger stehen. <p>(3) Zugunsten des Unternehmers einer Entwässerungs- oder Abwasseranlage oder der besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage sind die Eigentümer eines Gewässerbettes auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen) zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Duldungspflicht des Eigentümers</p> <p>(1) Der Eigentümer hat die Benutzung des Gewässers durch einen anderen zu dulden, soweit der andere eine Erlaubnis oder Bewilligung für diese Benutzung hat oder eine erlaubnisfreie Benutzung ausübt.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, 2. für Talsperren und Wasserspeicher (§ 42), 3. für oberirdische Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und im Eigentum der Anlieger stehen. <p>(3) Für die Benutzung des Wassers aus oberirdischen Gewässern und des Grundwassers steht dem Grundstückseigentümer kein Entgelt zu.</p> <p>§ 83 Verändern oberirdischer Gewässer Zugunsten des Unternehmers einer Entwässerungs- oder Abwasseranlage oder der besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage sind die Eigentümer eines Gewässerbettes auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen) zu dulden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 (zu §§ 23 und 24 des Wasserhaushaltsgesetzes) Gemein- und Eigentümergebrauch</p> <p>(1) Jede Person darf natürliche fließende Gewässer mit Ausnahme von Anlagen im Sinne des § 22 zum Baden, Tauchen, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-, Grund- und Niederschlagswasser, soweit keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts zu besorgen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 (zu § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes) Gemeingebrauch</p> <p>(1) Jede Person darf natürliche fließende Gewässer mit Ausnahme von Anlagen im Sinne des § 42 zum Baden, Tauchen, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell- und Grundwasser und für Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>Ebenfalls dem Gemeingebrauch unterliegen Wasserentnahmen bis zu 10 l/s und 1 000 m³/pro Jahr durch mobile Anlagen an Gewässern erster Ordnung. Die Wasserbehörde kann an Gewässern oder Gewässerteilen von Gewässern zweiter Ordnung den Gemeingebrauch für Wasserentnahmen zulassen.</p> <p>(2) Benutzungen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 sind der Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>(3) Abs. 1 gilt nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und im Eigentum der Anlieger stehen.</p> <p>(4) Die Wasserbehörde kann an künstlichen fließenden und an stehenden Gewässern sowie an Anlagen im Sinne des § 22 den Gemeingebrauch zulassen.</p> <p>(5) Die Wasserbehörde kann den Gemeingebrauch regeln und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer oder des Naturhaushaltes oder zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit beschränken oder ausschließen. Sie kann die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Eignung der Gewässer sowie der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.</p> <p>(6) Der Eigentümergebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer.</p> <p>(7) Die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) sowie die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Hinterlieger) sind befugt, oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung für den eigenen nicht gewerblichen Bedarf zu benutzen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaft des Wasser, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Dies gilt nicht für Anlieger oder Hinterlieger an Bundeswasser-</p>	<p>Flächen abgeleitet wird.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und im Eigentum der Anlieger stehen.</p> <p>(3) Die Wasserbehörde kann an künstlichen fließenden und an stehenden Gewässern und an Anlagen im Sinne des § 42 den Gemeingebrauch zulassen.</p> <p>(4) Die Wasserbehörde kann den Gemeingebrauch regeln und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer oder des Naturhaushaltes beschränken oder ausschließen. Sie kann das Befahren mit kleinen Motorfahrzeugen als Gemeingebrauch oder im Einzelfall gestatten. Sie kann die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Eignung des Gewässers sowie der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.</p> <p>§ 33 Eigentümergebrauch Der Eigentümergebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>straßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 30 (zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes) Benutzung zu Zwecken der Fischerei</p> <p>Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, insbesondere von Fischereigeräten und Fischnahrung, bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften nachteilig verändert oder der Wasserabfluss nachteilig beeinflusst wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 (zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes) Benutzung zu Zwecken der Fischerei</p> <p>Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei (Fischereigeräte, Fischnahrung, Düngemittel u.ä.) bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften nachteilig verändert oder der Wasserabfluss nachteilig beeinflusst wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Schifffahrt</p> <p>(1) Schiffbare Gewässer darf jede Person zur Schifffahrt benutzen. Schiffbar sind diejenigen Gewässer, die die für Verkehr zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Benehmen mit der obersten Wasserbehörde zur Schifffahrt zugelassen hat, sowie die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen.</p> <p>(2) An schiffbaren Gewässern haben die Anlieger das Landen und Befestigen der Schiffe zu dulden, jedoch nicht auf den Strecken, die durch besondere Rechtsvorschriften oder auf Anordnung der Wasserbehörde ausgenommen wurden. An privaten Ein- und Ausladestellen besteht diese Verpflichtung nur in Notfällen. Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung des Schiffes zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Umfang</p> <p>(1) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schiff- und Floßfahrt benutzen.</p> <p>(2) Schiffbar sind diejenigen Gewässer, die die für Verkehr zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Benehmen mit der obersten Wasserbehörde zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen hat. Dies gilt nicht für Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen.</p> <p>§ 36 Abs. 2: (2) Entstehen Schäden, so ist der Schiffseigner oder der Eigentümer des Floßes dem Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist.</p> <p>§ 36 Abs. 1: (1) An schiffbaren Gewässern haben die Anlieger das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße zu dulden, jedoch nicht auf den Strecken, die die Wasserbehörde ausgenommen hat. An privaten Ein- und Ausladestellen besteht diese Verpflichtung nur in Notfällen. Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung, des Schiffes oder des Floßes zu dulden.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">D R I T T E R T E I L Grundwasserschutz, Wasserversorgung</p> <p style="text-align: center;">§ 32 (zu § 33a des Wasserhaushaltsgesetzes) Bewirtschaftungsziele Grundwasser</p> <p>(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erreicht wird und ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet ist. Nachteilige Veränderungen des Zustands sind zu vermeiden und alle signifikanten Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sind umzukehren. Die oberste Wasserbehörde kann weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Rahmen des § 33a Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zulassen.</p> <p>(2) Die Bewirtschaftungsziele nach Abs. 1 Satz 1 sind bis zum Ablauf des Jahres 2015 zu erreichen. Die Frist kann durch die oberste Wasserbehörde unter den Voraussetzungen des § 33a Abs. 4 und des § 25c des Wasserhaushaltsgesetzes höchstens zweimal um sechs Jahre verlängert werden. Lassen sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraumes erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.</p>	

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 33 (zu § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes) Wasserschutzgebiete</p> <p>(1) Die Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen; sie hat dabei die Schutzbestimmungen festzulegen und die begünstigte Person zu bezeichnen. Sie kann für Eigentümer und nutzungsberechtigte Personen zur Erreichung des Schutzziels auch Handlungspflichten festlegen. Verbote und Handlungspflichten können sich auch auf die flächenhafte Versickerung des aus Niederschlägen stammenden Wassers erstrecken. Die für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erforderlichen Pläne und Gutachten sind von dem durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Begünstigten vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die für die Erstellung der Unterlagen erforderlichen Kosten zu erstatten. Wasserschutzgebiete sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Wasserbehörde kann auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes Handlungen und Maßnahmen untersagen, wenn diese auf das Grundwasservorkommen einwirken oder einwirken können, und dadurch entweder der Bestand einer Wasserversorgungsanlage gefährdet wird, oder die Gefährdung eines für die Wasserversorgung benötigten Grundwasservorkommens zu besorgen ist. Sind bereits Schäden entstanden, trifft die Wasserbehörde die zur Beseitigung und Sanierung erforderlichen Anordnungen. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(3) Für mehrere oder alle Wasserschutzgebiete können durch Rechtsverordnung Anordnungen nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen sowie Handlungspflichten nach Abs. 1 Satz 2 und 3 zum Grundwasserschutz festgelegt werden. Die Rechtsverordnung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen verkündet. § 81 Abs. 1 und 3 finden keine Anwendung. Die Befugnisse der nach Abs. 1 zuständigen Wasserbehörde bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 (zu § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes) Wasserschutzgebiete</p> <p>(1) Die Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen; sie hat dabei die Schutzbestimmungen festzulegen und den Begünstigten zu bezeichnen. Sie kann für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zur Erreichung des Schutzziels auch Handlungspflichten festlegen. Die für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erforderlichen Pläne und Gutachten sind von dem durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Begünstigten vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die für die Erstellung der Unterlagen erforderlichen Kosten zu erstatten. Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Wasserschutzgebiete können in Zonen mit verschiedenen Schutzbestimmungen eingeteilt werden.</p> <p>(3) Die Wasserbehörde kann auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes Handlungen und Maßnahmen untersagen, wenn diese auf das Grundwasservorkommen einwirken oder einwirken können und dadurch entweder der Bestand einer Wasserversorgungsanlage gefährdet wird oder die Gefährdung eines für die Wasserversorgung benötigten Grundwasservorkommens zu besorgen ist. Sind bereits Schäden entstanden, trifft die Wasserbehörde die zur Beseitigung und Sanierung erforderlichen Anordnungen. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(4) Für mehrere oder alle Wasserschutzgebiete kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung Anordnungen nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Grundwasserschutz treffen. Die Rechtsverordnung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen verkündet. § 110 Abs. 1 und 3 finden keine Anwendung.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
	<p>§ 30 Abs. 2: (2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung besondere Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes festsetzen und insbesondere festlegen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dünge- oder Pflanzenschutzmittel nicht, nur zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Mengen angewendet werden dürfen, 2. beim Anwenden von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln bestimmte Arbeitsweisen eingehalten oder Techniken angewendet werden müssen oder 3. bestimmte Pflanzenkulturen oder Anbauweisen nicht zulässig sind. <p>Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde, Anordnungen dieser Art in Schutzgebietsverordnungen zu erlassen, bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Staatlich anerkannte Heilquellen, Heilquellenschutzgebiete</p> <p>(1) Heilquellen sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.</p> <p>(2) Heilquellen, deren Erhaltung zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich erscheint, können staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Über die Anerkennung und deren Widerruf entscheidet das Regierungspräsidium [Darmstadt]¹ als Gesundheitsbehörde unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Belange.</p>	<p style="text-align: center;">§ 46 Staatlich anerkannte Heilquellen</p> <p>(1) Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasquellen, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.</p> <p>(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.</p> <p>§ 46 Abs. 2 und 4: (2) Heilquellen, deren Erhaltung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich erscheint, können staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). (4) Über die Anerkennung und deren Widerruf entscheidet das Regierungspräsidium als obere Gesundheitsbehörde unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Belange.</p>

¹ Vorgesehene Änderung durch 2. Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform – Stand: 26.03.2004-

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(3) Die Eigentümer und Unternehmer einer staatlich anerkannten Heilquelle sind verpflichtet, das Heilwasser in regelmäßigen, von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zu bestimmenden Abständen auf ihre Kosten bakteriologisch und chemisch prüfen und untersuchen zu lassen und das Untersuchungsergebnis dem Regierungspräsidium als Gesundheitsbehörde und der Wasserbehörde mitzuteilen. Sie haben die Überwachung ihrer Betriebe und Anlagen durch das zuständige Gesundheitsamt und die Wasserbehörde zu dulden. Ihnen können insbesondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die im Interesse der Erhaltung der Heilquelle erforderlich sind.</p> <p>(4) Soweit es der Schutz einer im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes staatlich anerkannten Heilquelle erfordert, können durch Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 33 dieses Gesetzes gelten entsprechend. Die bergbehördlichen Belange sind zu beachten.</p>	<p>§ 48 Besondere Pflichten</p> <p>(1) Eigentümer und Unternehmer einer staatlich anerkannten Heilquelle sind verpflichtet, das Heilwasser in regelmäßigen von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister zu bestimmenden Abständen auf ihre Kosten bakteriologisch und chemisch prüfen und untersuchen zu lassen und das Untersuchungsergebnis der oberen Gesundheitsbehörde und der Wasserbehörde mitzuteilen. Sie haben die Überwachung ihrer Betriebe und Anlagen durch das zuständige Gesundheitsamt und die Wasserbehörde zu dulden.</p> <p>(2) Den in Abs. 1 genannten Personen können besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die im Interesse der Erhaltung der Heilquelle erforderlich sind.</p> <p>§ 47 Heilquellenschutzgebiete</p> <p>(1) Soweit es der Schutz einer im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes staatlich anerkannten Heilquelle erfordert, können durch Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 29 Abs. 1, 2 und 4 dieses Gesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(2) Auch außerhalb eines Heilquellenschutzgebietes können Handlungen untersagt werden, die auf Grundwasser oder Gasvorkommen einwirken oder einwirken können und dadurch den Bestand einer staatlich anerkannten Heilquelle gefährden können. Sind Schäden bereits entstanden, so kann die Wasserbehörde die zur Beseitigung erforderlichen Anordnungen treffen. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(3) Zuständig ist die Wasserbehörde; sie entscheidet unter Beachtung der bergbehördlichen Belange</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 35 (zu § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) Ausgleichspflicht für erhöhte Anforderungen</p> <p>(1) Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ist für erhöhte Anforderungen an die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten oder bei Anordnungen nach § 83 Abs. 1 zum Schutz künftiger Wasser- und Heilquellenschutzgebiete an die nutzungsberechtigten Personen zu leisten; als Anordnung nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten auch für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Zur landwirtschaftlichen Nutzung zählt auch die des Erwerbsgartenbaus. Der Ausgleich bemisst sich nach den Ertragseinbußen oder Mehraufwendungen gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.</p> <p>(2) Zur Zahlung verpflichtet ist diejenige Person, die durch die ausgleichspflichtige Maßnahme begünstigt wird. Werden mehrere begünstigt, sind sie Gesamtschuldner. Wird das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen Wasserversorgung geschützt, ohne dass bereits eine begünstigte Person feststeht, sind die Ausgleichszahlungen vom Land zu leisten. Wer künftig Wasser in diesem Gebiet entnimmt, hat dem Land entstandene Aufwendungen zu erstatten.</p> <p>(3) Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 50 Euro pro Jahr und Betrieb nicht übersteigen, 2. durch zumutbare betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder 3. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden. 	<p style="text-align: center;">§ 92 (zu § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) Ausgleichspflicht für erhöhte Anforderungen</p> <p>(1) Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ist für erhöhte Anforderungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten oder bei Anordnungen nach § 104 Abs. 1 zum Schutz künftiger Wasser- und Heilquellenschutzgebiete an den Nutzungsberechtigten zu leisten; als Anordnung nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten auch für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der Ausgleich bemisst sich nach den Ertragseinbußen oder Mehraufwendungen gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.</p> <p>(2) Zur Zahlung verpflichtet ist derjenige, der in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet oder in einem Gebiet, in dem Anordnungen nach § 104 Abs. 1 getroffen worden sind, Grundwasser entnimmt oder hierzu befugt ist und durch die ausgleichspflichtige Maßnahme begünstigt wird. Liegen mehrere Wasserentnehmer in einem Schutzgebiet oder überschneiden sich Schutzgebiete, sind die Wasserentnehmer Gesamtschuldner. Wird das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen Wasserversorgung geschützt, ohne dass bereits ein Träger feststeht, sind die Ausgleichszahlungen vom Land zu leisten. Wer künftig Wasser in diesem Gebiet entnimmt, hat dem Land entstandene Aufwendungen zu erstatten.</p> <p>(3) Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünfzig Euro pro Jahr und Betrieb nicht übersteigen, 2. durch zumutbare betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder 3. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(4) Der Ausgleich ist durch einen für das Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Der Anspruch entfällt, wenn ein Antrag nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gestellt wird. Die Ausgleichsleistung ist bis zum 31. März des Folgejahres auszuzahlen. Wird die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise verweigert, kann binnen einer Notfrist von einem Monat Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. § 67 Abs. 7 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Verstößt die Nutzungsberechtigte Person gegen eine Schutzbestimmung, Anordnung oder Auflage, die sich auf die Bewirtschaftung bezieht, kann die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückverlangt werden.</p> <p>(6) Die mit der Überwachung betrauten Behörden sind befugt, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Ausgleich zu entnehmen oder anzufordern.</p> <p>(7) Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Land- und Forstwirtschaftswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister können Regelungen über die Höhe und die Pauschalierung des Ausgleichs getroffen werden. Eine Verordnung ist insbesondere dann erforderlich, wenn eine Sicherstellung angemessener Ausgleichszahlungen nicht durch einvernehmliche Regelungen zwischen Ausgleichspflichtigen und Ausgleichsberechtigten gewährleistet werden kann. Dabei können auch Verfahrensregelungen, insbesondere über die Mitwirkungsbefugnisse der für die Landwirtschaft zuständigen Behörden, sowie zur Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner untereinander nach Abs. 2 Satz 2 getroffen werden.</p>	<p>(4) Der Ausgleich ist durch einen für das Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Der Anspruch entfällt, wenn ein Antrag nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gestellt wird. Wird die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise verweigert, kann binnen einer Notfrist von einem Monat Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. § 91 Abs. 7 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Verstößt der Nutzungsberechtigte gegen eine Schutzbestimmung, Anordnung oder Auflage, die sich auf die Bewirtschaftung bezieht, kann die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückverlangt werden.</p> <p>(7) Die mit der Überwachung betrauten Behörden sind befugt, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Entschädigung zu entnehmen oder anzufordern.</p> <p>(8) (a u f g e h o b e n)</p> <p>(5) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Höhe und die Pauschalierung des Ausgleichs regeln, Verfahrensregelungen treffen, insbesondere über die Mitwirkungsbefugnisse der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung und Näheres zur Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner untereinander nach Abs. 2 Satz 2 bestimmen.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 36 Eigenkontrolle</p> <p>(1) Die Unternehmer der Wasserversorgung haben die Wassergewinnungsanlagen auf eigene Kosten zu überwachen. Sie haben bestehende Gefahren unverzüglich der Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken.</p> <p>(2) Die Unternehmer der Wasserversorgung haben der Wasserbehörde die Ergebnisse der von ihnen oder in ihrem Auftrag nach der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), durchgeführten Wasseruntersuchungen mitzuteilen.</p> <p>(3) Durch Rechtsverordnung kann allgemein festgelegt werden, dass die Unternehmer der Wasserversorgung im Rahmen der Eigenüberwachung auf ihre Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschaffenheit des zur Wasserversorgung oder als Mineral- oder als Tafelwasser gewonnenen Rohwassers zu untersuchen oder untersuchen zu lassen haben, 2. Entnahme- und Schüttungsmengen sowie Grundwasserstände der von ihnen genutzten Gewinnungsanlagen zu ermitteln haben, 3. Daten der Wasserversorgung ihres Versorgungsbereichs, insbesondere zu Wasserabgabe, -verteilung und -verlusten, zu erheben haben und 4. die von ihnen genutzten Gewinnungsanlagen nach Nr. 1 sowie die zugehörigen Einzugsbereiche auf Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen zu überwachen haben; die Überwachung kann den Bau und Betrieb von Untersuchungseinrichtungen zur Erfassung der Wasserbeschaffenheit (Vorfeldmessstellen) und Messung der Grundwasserstände (Grundwasserstandsmessstellen) einschließen. 	<p style="text-align: center;">§ 57 Schutz der Wasservorkommen, Eigenkontrolle</p> <p>(1) Der Unternehmer der Wasserversorgung hat die Wassergewinnungsanlage zu überwachen und bei der Überwachung des festgesetzten Wasserschutzgebietes auf Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen mitzuwirken. Er hat bestehende Gefahren unverzüglich der Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken. Die Wasserbehörde kann geeigneten Mitarbeitern der Versorgungsunternehmen zum Zwecke der Überwachung des Schutzgebietes die Rechte nach § 75 Abs. 1 übertragen. Wenn das Wasserschutzgebiet noch nicht festgesetzt ist, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage.</p> <p>(2) Der Unternehmer der Wasserversorgung hat der Wasserbehörde die Ergebnisse der Untersuchungen der in Anlage 2 und Anlage 4 der Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760) verzeichneten Stoffe und Kenngrößen mitzuteilen.</p> <p>(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein festlegen, dass die Unternehmer der Wasserversorgung im Rahmen der Eigenüberwachung auf ihre Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschaffenheit des zur Wasserversorgung oder als Mineral- oder als Tafelwasser gewonnenen Rohwassers zu untersuchen oder untersuchen zu lassen haben, 2. Entnahme- und Schüttungsmengen sowie Grundwasserstände der von ihnen genutzten Gewinnungsanlagen zu ermitteln haben, 3. Daten der Wasserversorgung ihres Versorgungsbereichs, insbesondere zu Wasserabgabe, -verteilung und -verlusten, zu erheben haben und 4. die von ihnen genutzten Gewinnungsanlagen nach Nr. 1 sowie die zugehörigen Einzugsbereiche auf Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen zu überwachen haben; die Überwachung kann den Bau und Betrieb von Untersuchungseinrichtungen zur Erfassung der Grundwasserbeschaffenheit (Vorfeldmessstellen) und Messung der Grundwasserstände (Grundwasserstandsmessstellen) einschließen.

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>In der Rechtsverordnung kann auch geregelt werden, in welcher Art und Häufigkeit Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen sind, an wen und in welcher Form die Ergebnisse der Eigenüberwachung mitzuteilen sind und welche Untersuchungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind. Die Rechtsverordnung kann ferner vorsehen, dass der Unternehmer der Wasserversorgung der zuständigen Wasserbehörde die nicht nur vorübergehende Stilllegung einer Anlage nach Nr. 1 mitzuteilen hat.</p> <p>(4) Staatlich anerkannte Heilquellen können in die Rechtsverordnung nach Abs. 3 ganz oder zum Teil einbezogen werden; in diesem Fall obliegt die Erfüllung der Eigenkontrollpflichten dem Eigentümer oder dem Unternehmer der staatlich anerkannten Heilquelle. Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister, soweit Rohwasser aus Heilquellen einbezogen wird.</p>	<p>In der Rechtsverordnung können auch die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von staatlich anerkannten Stellen geregelt werden sowie in welcher Art und Häufigkeit Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen sind, an wen und in welcher Form die Ergebnisse der Eigenüberwachung mitzuteilen sind und welche Untersuchungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind. Die Rechtsverordnung kann ferner vorsehen, dass der Unternehmer der Wasserversorgung der zuständigen Wasserbehörde die nicht nur vorübergehende Stilllegung einer Anlage nach Nr. 1 mitzuteilen hat.</p> <p>(4) Staatlich anerkannte Heilquellen können in die Rechtsverordnung nach Abs. 3 ganz oder zum Teil einbezogen werden; in diesem Fall obliegt die Erfüllung der Eigenkontrollpflichten dem Eigentümer oder dem Unternehmer der staatlich anerkannten Heilquelle. Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister, soweit Rohwasser aus Heilquellen einbezogen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37 Grundwasserentnahme und -neubildung</p> <p>(1) Bei der Entscheidung über die Zulassung von Grundwasserentnahmen ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass nur das langfristig nutzbare Dargebot entnommen wird und erhebliche Beeinträchtigungen des Wasser- oder Naturhaushaltes nach Möglichkeit unterbleiben. § 32 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über 4 Millionen m³ pro Jahr und Entnahmegebiet oder wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Wasser- oder Naturhaushaltes zu besorgen ist, sind auf Kosten des Antragstellers die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung des Zustandes zum Zeitpunkt der Antragstellung durchzuführen und die Ergebnisse darzustellen.</p> <p>(3) Erlaubnisse und Bewilligungen für Grundwasserentnahmen dürfen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er den Verbrauch und Verlust von Wasser, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, so gering wie möglich hält.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Bewirtschaftung des Grundwassers</p> <p>(1) Bei der Bewirtschaftung des Grundwassers im Rahmen des § 1a des Wasserhaushaltsgesetzes ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass nur das langfristig nutzbare Dargebot entnommen wird und erhebliche Beeinträchtigungen des Wasser- oder Naturhaushaltes nach Möglichkeit unterbleiben. Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über vier Millionen Kubikmetern pro Jahr und Entnahmegebiet oder wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Wasser- oder Naturhaushaltes zu besorgen ist, sind auf Kosten des Antragstellers die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung des Zustandes zum Zeitpunkt der Antragstellung durchzuführen und die Ergebnisse darzustellen.</p> <p>§ 17 Abs. 3 Satz 1:</p> <p>(3) Erlaubnisse oder Bewilligungen für Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller nachweist, dass er den Verbrauch und Verlust von Wasser, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, so gering

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(4) Die öffentliche Wasserversorgung genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Für sonstige Zwecke soll die Entnahme von Grundwasser, das aufgrund seiner Beschaffenheit für die Wasserversorgung nutzbar ist, auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits genutztes Wasser, Oberflächen- oder Niederschlagswasser nicht eingesetzt werden kann.</p> <p>(5) Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern.</p> <p>(6) Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.</p>	<p>wie möglich hält und</p> <p>2. die Einleitung des entnommenen Wassers keine nachteiligen Wirkungen nach Abs. 1 hervorruft.</p> <p>(2) Die öffentliche Wasserversorgung genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Für sonstige Zwecke soll die Entnahme von Grundwasser, das aufgrund seiner Qualität für die Wasserversorgung nutzbar ist, auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits genutztes Wasser, Oberflächen- oder Niederschlagswasser nicht eingesetzt werden kann.</p> <p>(3) Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.</p> <p>§ 17 Abs. 3 Satz 2: Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 38 (zu §§ 33 und 35 des Wasserhaushaltsgesetzes) Ausnahmen vom Zulassungserfordernis bei Grundwasserentnahmen, Anzeigeverfahren</p> <p>(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist im Falle des § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erforderlich, wenn die entwässerte Fläche 1 000 m² unterschreitet. Sie ist ebenfalls nicht erforderlich, soweit eine Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung oder Ableitung von Grundwasser für gewerbliche Betriebe, für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau jeweils in einer Menge von bis zu 3 600 m³ pro Jahr erfolgt.</p> <p>(2) Eine erlaubnisfreie Benutzung im Sinne des Abs. 1 oder des § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der Wasserbehörde innerhalb eines Monats vor Beginn anzuzeigen. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 (zu § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes) Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung</p> <p>(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist im Falle des § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich, wenn die entwässerte Fläche 1 000 m² überschreitet.</p> <p>(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für gewerbliche Betriebe, für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau jeweils in einer Menge von bis zu 3 600 Kubikmetern pro Jahr. Die beabsichtigte Erschließung des Grundwassers ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. § 31 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Die endgültige Untersagung oder die Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen hat jedoch binnen zwei Monaten nach der vorläufigen Untersagung zu erfolgen.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>Wird die Benutzung nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagt oder werden Bedingungen oder Auflagen nicht festgesetzt, so darf sie in der angezeigten Weise durchgeführt werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegen stehen.</p> <p>(3) Die oberste Wasserbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden für bestimmte Gebiete anordnen, dass Grabungen und Bohrungen sowie ähnliche Arbeiten, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen, der Wasserbehörde vor Beginn anzuzeigen sind. Zur Anzeige ist der Unternehmer verpflichtet. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, sind die Arbeiten einzustellen und die Erschließung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen. Die Wasserbehörde kann die angezeigte Maßnahme binnen einer Woche nach Eingang der Anzeige vorläufig untersagen. Wird die Maßnahme nicht binnen eines Monats nach der vorläufigen Untersagung endgültig untersagt oder werden Bedingungen oder Auflagen nicht festgesetzt, so darf sie in der angezeigten Weise durchgeführt werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.</p> <p>(5) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts oder die Abwehr sonstiger nachteiliger Umweltauswirkungen es erfordert, kann die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister allgemein oder die Wasserbehörde für einzelne Gebiete die erlaubnisfreien Benutzungen nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Rechtsverordnung einschränken.</p>	<p>§ 31 Abs. 4 + 5:</p> <p>(4) Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) beizufügen.</p> <p>(5) Die Wasserbehörde kann die angezeigte Maßnahme binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige vorläufig untersagen. Sie kann die Maßnahme endgültig untersagen, wenn Gewässer verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert und diese Nachteile nicht durch Benutzungsbedingungen oder Auflagen verhütet werden können.</p> <p>§ 45 Abs. 1:</p> <p>(1) Die oberste Wasserbehörde kann nach Anhören der beteiligten Gemeinden für bestimmte Gebiete anordnen, dass Arbeiten, wie Grabungen und Bohrungen, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen, der unteren Wasserbehörde vor Beginn anzuzeigen sind. Zur Anzeige ist der Unternehmer verpflichtet.</p> <p>§ 45 Abs. 2 und 3:</p> <p>(2) Bei einer unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser sind die Arbeiten einzustellen; die Erschließung ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) § 31 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Wird die Maßnahme nicht binnen einem weiteren Monat nach der vorläufigen Untersagung endgültig untersagt oder werden Bedingungen oder Auflagen nicht festgesetzt, so darf sie in der angezeigten Weise durchgeführt werden, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p> <p>§ 44 Abs. 3:</p> <p>(3) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts oder die Abwehr sonstiger nachteiliger Umweltauswirkungen es erfordert, kann die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister allgemein oder die Wasserbehörde für einzelne Gebiete die erlaubnisfreien Benutzungen nach Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Rechtsverordnung einschränken.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 39 Öffentliche Wasserversorgung</p> <p>(1) Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen. Die Versorgungspflicht besteht nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke im Außenbereich, 2. gewerbliche oder andere Verbraucher mit hohem oder stark schwankendem Wasserbedarf, 3. die Versorgung mit Betriebswasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken. <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz haben die Gemeinden nach § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.</p> <p>(2) Die Gemeinden können die Verpflichtung zur Wasserversorgung nach Abs. 1 auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf private Dritte übertragen oder sich dieser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen; sie können dabei auch Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände bilden und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.</p> <p>(3) Die Übertragung der Verpflichtung zur Wasserversorgung nach Abs. 1 auf private Dritte ist zu befristen und mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Eine Übertragung darf nur erfolgen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Dritte fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist, 2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten dauerhaft sichergestellt ist und 	<p style="text-align: center;">§ 54 Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung</p> <p>(1) Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen, soweit diese Verpflichtung nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde (Träger der öffentlichen Wasserversorgung). Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern können, Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern haben ihre Wasserversorgungsbetriebe entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe zu führen. Die Befreiungsregelung nach § 31 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes bleibt unberührt. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes mit der Wasserversorgung beauftragte andere Träger bleiben hiervon unberührt. Die Versorgungspflicht besteht nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke im Außenbereich; 2. gewerbliche oder andere Verbraucher mit hohem oder stark schwankendem Wasserbedarf; 3. die Versorgung mit Betriebswasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken. <p>(2) Die zur Wasserversorgung Verpflichteten können die Aufgaben nach Abs. 1 oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen und sich Dritter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen. § 52 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>3. der Übertragung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p> <p>(4) Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister können die Voraussetzungen für die Übertragung der Wasserversorgungspflicht auf private Dritte geregelt werden. Dabei sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nachweis, die Prüfung und die dauerhafte Gewährleistung der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Dritten und seiner Beauftragten, 2. die von der Gemeinde und dem Dritten zu treffenden technischen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Vorkehrungen, um die dauerhafte Sicherstellung der Aufgabenerfüllung einschließlich einer möglichen Rückabwicklung zu gewährleisten und 3. die Möglichkeit von Teilübertragungen. <p>(5) Die zur Wasserversorgung gebildeten Wasser- und Bodenverbände können durch Satzung Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben sowie Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung erheben.</p> <p>(6) Die öffentliche Wasserversorgung soll vorrangig aus den örtlichen und regionalen Wasservorkommen gedeckt werden, soweit überwiegende Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen.</p>	<p>§ 56 Nutzung der Wasservorkommen Die öffentliche Wasserversorgung soll vorrangig aus den örtlichen und regionalen Wasservorkommen gesichert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 40 Wasserversorgungsanlagen, Bestandsplan</p> <p>Die Unternehmer der Wasserversorgung haben für ihren Versorgungsbereich einen Bestandsplan über die Lage der Wasserversorgungs-, Wasserspeicherungs- und Wasseraufbereitungsanlagen und über das Wasserleitungsnetz nach den anerkannten Regeln der Technik zu führen, entsprechend zu aktualisieren und der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen. Das Zulassungsverfahren für Wasserfernleitungen und künstliche Wasserspeicher (Hochbehälter) richtet sich nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I</p>	<p style="text-align: center;">§ 50 Genehmigung</p> <p>(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserversorgungsanlagen, mit Ausnahme der Wasserleitungsanlagen, 2. <p>bedürfen der Genehmigung.</p> <p>Das Zulassungsverfahren für Wasserfernleitungen und künstliche Wasserspeicher richtet sich nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>S. 2351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914).</p>	<p>S. 2351).</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche Belange, insbesondere der Wassermenge und der Gewässergüte, oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Genehmigung schließt für Vorhaben erforderliche bauaufsichtliche Zulassungen ein. Die Wasserbehörde entscheidet insoweit im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Nicht genehmigungspflichtig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserversorgungsanlagen, die für einen Wasserbedarf von weniger als zwanzig Kubikmetern täglich bemessen sind, 2. <p>(4) Die Unternehmer der Wasserversorgung haben für ihren Versorgungsbereich einen Bestandsplan über die Lage der Wasserversorgungs-, Wasserspeicherungs-, Wasseraufbereitungsanlagen und über das Wasserleitungsnetz nach den anerkannten Regeln der Technik zu führen, entsprechend zu aktualisieren und der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen. Entsprechendes gilt</p>
<p style="text-align: center;">§ 41 Sparsamer Umgang mit Wasser</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung und von ihnen beauftragte Dritte sollen im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers insbesondere durch folgende Maßnahmen hinwirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß, 2. Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser, 3. Verweisung von Gewerbebetrieben mit hohem Wasserbedarf auf Brauch- und Oberflächenwasser, 4. Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte und 5. Beratung von Wassernutzern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser. 	<p style="text-align: center;">§ 55 Sparsamer Umgang mit Wasser</p> <p>Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers, insbesondere durch folgende Maßnahmen hinwirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß, 2. Einbau von Verbrauchsmessgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers bei Neu- und Umbaumaßnahmen, 3. Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser, 4. Verweisung von Gewerbebetrieben mit hohem Wasserbedarf auf Brauch- und Oberflächenwasser, 5. Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte und 6. Beratung von Wasserverbrauchern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser.

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Die Wasserbehörde kann von den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung Angaben verlangen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Menge und Beschaffenheit des im Versorgungsgebiet abgegebenen Wassers, 2. Umfang und Struktur des Wasserverbrauchs und 3. Maßnahmen zur Verbesserung des sparsamen Umgangs mit Wasser im Versorgungsgebiet. <p>Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebietes regelmäßig in geeigneter Form insbesondere über Angaben nach Satz 1 unterrichten.</p>	<p>§ 58 Unterrichtung</p> <p>(1) Die Wasserbehörde kann von den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung Angaben verlangen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Menge und Qualität des im Versorgungsgebiet abgegebenen Wassers, 2. Umfang und Struktur des Wasserverbrauchs und 3. Maßnahmen zur Verbesserung des sparsamen Umgangs mit Wasser im Versorgungsgebiet. <p>(2) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebietes regelmäßig in geeigneter Form insbesondere über Angaben nach Abs. 1 unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;">V I E R T E R T E I L Abwasserbeseitigung, wassergefährdende Stoffe, Schadensfälle E r s t e r A b s c h n i t t Abwasserbeseitigung, Indirekteinleitungen § 42 Abwasser</p> <p>(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser und der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.</p> <p>(2) Flüssige Stoffe dürfen in Abwasseranlagen oder in Gewässer nicht eingeleitet werden, wenn ihre Vermeidung oder Verwertung technisch möglich und zumutbar ist. Andernfalls sind flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, ordnungsgemäß zu entsorgen. In Ausnahmefällen kann ihre Einleitung in Abwasseranlagen oder Gewässer allgemein oder im Einzelfall zugelassen werden, wenn dadurch eine umweltverträglichere Entsorgung möglich ist und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 51 Abwasser</p> <p>(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.</p> <p>(2) Flüssige Rückstände dürfen in Abwasseranlagen oder in Gewässer nicht eingeleitet werden, wenn ihre Vermeidung oder Verwertung technisch möglich und zumutbar ist. Andernfalls sind flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind, in Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigen. In Ausnahmefällen kann ihre Einleitung in Abwasseranlagen oder Gewässer allgemein oder im Einzelfall zugelassen werden, wenn dadurch eine umweltverträglichere Entsorgung möglich ist und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(3) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden. Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuches auf diese Festsetzungen Anwendung.</p> <p>(4) Durch Rechtsverordnung können Maßgaben für Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke der schadlosen Versickerung festgelegt und Regelungen zur Erlaubnisfreiheit nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden.</p>	<p>(3) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden. Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuches auf diese Festsetzungen Anwendung.</p> <p>(4) Durch Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers können Maßgaben für Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke der schadlosen Versickerung festgelegt und Regelungen zur Erlaubnisfreiheit nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Abwasserbeseitigungspflicht</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt, soweit sie nicht nach Abs. 5 anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Sie haben das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, wenn nicht ein verbindlicher Abwasserbeseitigungsplan etwas anderes bestimmt. Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Transportieren des anfallenden Schlammes und bei Sammelbehältern auch das Entleeren und Transportieren des Inhalts der Sammelbehälter sowie die Kontrolle der Nachweise über die regelmäßige Überprüfung der Dichtheit der Kleinkläranlagen und Sammelbehälter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Abwasserbeseitigungspflicht</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt, soweit sie nicht nach Abs. 4 anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Sie haben das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, wenn nicht ein verbindlicher Abwasserbeseitigungsplan etwas anderes bestimmt. Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Transportieren des anfallenden Schlammes und bei Gruben auch das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Den Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt bei einer Entsorgung über zentrale oder dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen auch der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung aller Abwasserkanäle bis zur Grundstücksgrenze des jeweiligen Anschlussnehmers oder, soweit kein Anschluss erfolgt, das Transportieren des anfallenden Abwassers zu einer Abwasserbehandlungsanlage. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.</p> <p>(3) Angefallenes Abwasser ist den Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Die Beseitigungspflichtigen können bestimmen, wie ihnen das Abwasser zu überlassen ist. Sie können insbesondere vorschreiben, dass Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss.</p> <p>(4) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und zur Überlassung des Abwassers nach Abs. 3 entfällt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt, 2. für Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird, 3. für Abwasser, das bei der Mineralgewinnung anfällt, 4. für Abwasser, das noch weiter verwendet werden soll, und für Abwasser aus landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft Verwendung findet, 5. für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis, 6. für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwasser-sanierung mit Zustimmung der Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, 	<p>(2) Angefallenes Abwasser ist dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Die Beseitigungspflichtigen können bestimmen, wie ihnen das angefallene Abwasser zu überlassen ist. Sie können insbesondere vorschreiben, dass Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss.</p> <p>(3) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und zur Überlassung des Abwassers nach Abs. 2 entfällt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt, 2. für Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird, 3. für Abwasser, das bei der Mineralgewinnung anfällt, 4. für Abwasser, das noch weiter verwendet werden soll, und für Abwasser aus landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet, 5. für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis, 6. für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwasser-sanierung mit Zustimmung der Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird,

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>7. durch Entscheidung der Wasserbehörde auf Antrag des Beseitigungspflichtigen, wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes zweckmäßig ist,</p> <p>8. für Abwasser, dessen Einleitung in eine andere Abwasseranlage mit Zustimmung der für diese Anlage zuständigen Wasserbehörde und der übernehmenden Gemeinde erfolgt.</p> <p>Zur Beseitigung des Abwassers nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 sind diejenigen verpflichtet, bei denen das Abwasser anfällt; nach Nr. 8 diejenigen, die das Abwasser übernehmen. Anderweitige Regelungen in Ortssatzungen bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die Beseitigungspflichtigen können die Aufgaben nach Abs. 1, nach §§ 46 und 21a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen; sie können insbesondere Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Wenn es aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, können die Beseitigungspflichtigen auch nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen werden. Die Vorschriften des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542) bleiben unberührt.</p> <p>(6) Die zur Abwasserbeseitigung gebildeten Wasser- und Bodenverbände können durch Satzung Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben sowie Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung erheben.</p>	<p>7. durch Entscheidung der Wasserbehörde auf Antrag des Beseitigungspflichtigen, wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes zweckmäßig ist.</p> <p>Zur Beseitigung dieses Abwassers ist derjenige verpflichtet, bei dem das Abwasser anfällt; anderweitige Regelungen in Abwasserbeseitigungsplänen oder Ortssatzungen bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Beseitigungspflichtigen können die Aufgaben nach Abs. 1, nach § 53 und nach § 21a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen, sie können insbesondere Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Wenn es aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, können die Beseitigungspflichtigen auch zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen werden.</p> <p>(5) Die zur Abwasserbeseitigung gebildeten Wasser- und Bodenverbände können durch Satzung Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben sowie Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung erheben.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 44 Indirekteinleitungen</p> <p>(1) Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über die Benutzung der Gewässer gelten auch für das Einleiten oder Einbringen von Abwasser, für das in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, und für das Einleiten oder Einbringen von Grundwasser, das Stoffe enthält, die durch diese Anforderungen begrenzt sind, in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung). Die Erteilung einer Bewilligung für diese Benutzungen ist ausgeschlossen. Für bestehende Benutzungen nach Satz 1, die erstmals der wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, ist der Erlaubnisantrag innerhalb von zwei Jahren ab Entstehung der Erlaubnispflicht zu stellen. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Erlaubnisantrag als zugelassen, sofern die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, für die in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in geringen Mengen oder 2. aus Abwasserbehandlungsanlagen, [die nach § 45 genehmigt sind,]² für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis vorliegt oder die im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auf andere Weise allgemein zugelassen worden sind, sofern dabei die Anforderungen an die Vorbehandlung und Einleitung geregelt sind, oder 	<p style="text-align: center;">§ 15 Benutzungen</p> <p>(1) Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über die Benutzung der Gewässer gelten auch für das Einleiten oder Einbringen von Abwasser, für das in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, und das Einleiten oder Einbringen von Grundwasser, das Stoffe enthält, die durch diese Anforderungen begrenzt sind, in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung). Die Erteilung einer Bewilligung für diese Benutzungen ist ausgeschlossen. Für bestehende Benutzungen nach Satz 1, die erstmals der wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, ist der Erlaubnisantrag innerhalb von zwei Jahren ab Entstehung der Erlaubnispflicht zu stellen. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Erlaubnisantrag als zugelassen, sofern die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Erlaubnis für eine Benutzung nach Abs. 1 kann auch beschränkt oder versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesichtspunkte der Raumordnung entgegenstehen, 2. wegen vorhandener Einrichtungen ein Bedürfnis nicht besteht. <p>(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, für die in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in geringen Mengen oder 2. aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 50 genehmigt oder der Bauart nach oder über eine allgemeine baurechtliche Zulassung oder ein allgemeines baurechtliches Prüfzeichen zugelassen sind, sofern dabei die Anforderungen an die Vorbehandlung und Einleitung geregelt sind,

² Streichung vorgesehen durch Entwurf 2. Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform – Stand: 26.03.2004 -

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>3. aus Abwasserbehandlungsanlagen, die den von der obersten Wasserbehörde eingeführten Anforderungen an Bauart, Errichtung, Betrieb und Überwachung entsprechen,</p> <p>in öffentliche Abwasseranlagen keiner Erlaubnis bedarf. Für bestimmte, von der Erlaubnispflicht befreite Einleitungen kann in der Rechtsverordnung eine Anzeigepflicht vorgeschrieben werden. Sie kann den Inhalt der Anzeige und den Umfang der Prüfung der Anzeige im Einzelnen regeln. Ferner können in der Rechtsverordnung für bestimmte Abwassereinleitungen Fristen festgelegt werden, innerhalb derer die Anpassungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes abgeschlossen sein müssen.</p>	<p>in öffentliche Abwasseranlagen keiner Erlaubnis bedarf.</p> <p>(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass das Einleiten oder Einbringen von Abwasser, für das in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen nur einer Anzeige bei der Wasserbehörde bedarf, wenn die Abwasserbehandlungsanlagen den von der obersten Wasserbehörde eingeführten Anforderungen an Bauart, Errichtung, Betrieb und Überwachung entsprechen. Sie kann für bestimmte, erlaubnisfreie Einleitungen eine Anzeigepflicht vorschreiben. § 31 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>§ 26 Abs. 2 Satz 2: Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Abwassereinleitungen Fristen bestimmen, innerhalb derer die Anpassungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes abgeschlossen sein müssen.</p> <p>§ 17 Abs. 2 (2) Bei Benutzungen nach § 15 Abs. 1 sind besondere Auflagen möglich, die die Belange des Unfallschutzes, des Brandschutzes und des Immissionsschutzes wahren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p style="text-align: center;">Genehmigung von Abwasseranlagen, Bestandsplan</p> <p>(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwasserbehandlungsanlagen, 2. Anlagen zur Mischwasser- oder Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -entlastung und 3. Kanälen gewerblicher Unternehmen, über die Abwasser abgeleitet wird, für das in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, bedürfen der Genehmigung. § 9a des Wasserhaushaltsgesetzes gilt 	<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Genehmigung</p> <p>(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. Abwasserbehandlungsanlagen, 3. Anlagen zur Mischwasser- oder Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -entlastung und 4. Kanälen gewerblicher Unternehmen, über die Abwasser abgeleitet wird, für das in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, bedürfen der Genehmigung.

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>entsprechend. Die Genehmigung ist zu versagen oder unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche Belange, insbesondere der Wassermenge und der Gewässergüte oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Genehmigung schließt für Vorhaben erforderliche bauaufsichtliche Zulassungen ein. Die Wasserbehörde entscheidet insoweit im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>(2) Nicht genehmigungspflichtig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwasseranlagen nach Abs. 1, für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis vorliegt oder die im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auf andere Weise allgemein zugelassen worden sind, 2. Anlagen zur Vorbehandlung von Abwasser, die für einen Abwasserdurchfluss von weniger als 5 m³ pro Tag bemessen sind, 3. Kanäle gewerblicher Unternehmen nach Abs. 1 Nr. 3, die für einen Abwasserdurchfluss von weniger als 5 m³ pro Tag bei Trockenwetter bemessen sind, 4. Anlagen zur Behandlung von häuslichem Abwasser, die für einen Abwasseranfall von weniger als 3 kg biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) oder 8 m³ täglich bemessen sind, 5. Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus der Reinigung oder dem Abbeizen von Fassaden, 6. Anlagen zur Verwertung von Niederschlagswasser, 7. serienmäßig hergestellte Abwasserbehandlungsanlagen, die von der obersten Wasserbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle oder von einem anderen Bundesland der Bauart nach zugelassen werden. <p>(3) Die Betreiber von öffentlichen sowie von genehmigungsbedürftigen gewerblichen Kanälen haben einen Bestandsplan über die Lage der Kanäle nach den anerkannten Regeln der Technik zu führen, entsprechend zu aktualisieren und der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen.</p>	<p>Das Zulassungsverfahren</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche Belange, insbesondere der Wassermenge und der Gewässergüte, oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Genehmigung schließt für Vorhaben erforderliche bauaufsichtliche Zulassungen ein. Die Wasserbehörde entscheidet insoweit im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Nicht genehmigungspflichtig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1., 2. Abwasseranlagen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4, für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis vorliegt oder die im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auf andere Weise allgemein zugelassen worden sind, 3. Anlagen zur Vorbehandlung von Abwasser, die für einen Abwasserdurchfluss von weniger als fünf Kubikmetern pro Tag bemessen sind, 4. Kanäle gewerblicher Unternehmen nach Abs. 1 Nr. 4, die für einen Abwasserdurchfluss von weniger als fünf Kubikmetern pro Tag bei Trockenwetter bemessen sind, 5. Anlagen zur Behandlung von häuslichem Abwasser, die für einen Abwasseranfall von weniger als drei Kilogramm biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) oder acht Kubikmetern täglich bemessen sind, 7. Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus der Reinigung und dem Abbeizen von Fassaden, 6. Anlagen zur Verwertung von Niederschlagswasser, 8. serienmäßig hergestellte Abwasserbehandlungsanlagen, die von der obersten Wasserbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle oder von einem anderen Bundesland der Bauart nach zugelassen wurden. <p>(4) Die Unternehmer der Wasserversorgung haben für ihren Versorgungsbereich einen Bestandsplan über die Lage der Wasserversorgungs-, Wasserspeicherungs-, Wasseraufbereitungsanlagen und über das Wasserleitungsnetz nach den anerkannten Regeln der Technik zu führen, entsprechend zu aktualisieren und der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen. Entsprechendes gilt auch für die Betreiber von öffentlichen sowie von genehmigungsbedürftigen gewerblichen Abwasserkanälen.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;"><i>[§ 45</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Genehmigung von Abwasseranlagen, Bestandsplan</i></p> <p><i>(1) Der Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des § 18c Wasserhaushaltsgesetz bedürfen der Genehmigung. Das Genehmigungsverfahren hat den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu entsprechen. § 9a des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.</i></p> <p><i>(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche Belange, insbesondere der Wassermenge und der Gewässergüte oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Genehmigung schließt für Vorhaben erforderliche bauaufsichtliche Zulassungen ein. Die Wasserbehörde entscheidet insoweit im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.</i></p> <p><i>(3) Der Bau und Betrieb sowie die Änderung einer sonstigen Abwasserbehandlungsanlage bedürfen der Genehmigung, wenn die allgemeine oder die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls einer in Anlage 4 genannten Abwasserbehandlungsanlage ergibt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 78 durchzuführen ist. Abs. 2 gilt entsprechend.</i></p> <p><i>(4) Die Betreiber von Abwasseranlagen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, haben einen Bestandsplan der Abwasseranlagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu führen, entsprechend zu aktualisieren und der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen. Entsprechendes gilt für gewerbliche Abwasseranlagen, über die Abwasser abgeleitet oder behandelt wird, für das in der Abwasserverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen festgelegt sind, für diese Kanäle nur soweit sie für einen Abwasserdurchfluss von mehr als fünf Kubikmeter pro Tag bei Trockenwetter bemessen sind. Für Abwasserbehandlungsanlagen, für die baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise oder Übereinstimmungsnachweise vorliegen, gelten diese als Bestandspläne.]³</i></p>	

³ Vorgesehene Fassung nach dem Entwurf des 2. Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform – Stand: 26.03.2004 -

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 46 (zu § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>Betrieb, Eigenkontrolle und Überwachung der Abwasseranlagen</p> <p>(1) Die Unternehmer von Abwasseranlagen haben sicherzustellen, dass beim Betrieb und der Unterhaltung die Anforderungen nach § 51 Abs. 2 eingehalten werden. Treten dennoch Abweichungen vom Normalbetrieb auf, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben (Betriebsstörungen), hat der Unternehmer der Abwasseranlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang gering zu halten und Wiederholungen zu vermeiden. Das gleiche gilt, wenn Reparaturen unvermeidlich sind, die eine Überschreitung befürchten lassen. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen im Vorfeld rechtzeitig und bereits eingetretene Betriebsstörungen unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen unter Angabe der Ursache, der voraussichtlichen Dauer, der Auswirkungen und der getroffenen und vorgesehenen Maßnahmen.</p> <p>(2) Zum Schutz der Gewässer kann durch Rechtsverordnung allgemein festgelegt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Unternehmer von Abwasserbehandlungsanlagen ein betriebliches Messprogramm zur Überwachung und Steuerung der Anlagen aufzustellen und regelmäßig durchzuführen haben, 2. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen zusätzliche Überprüfungen von Abwasseranlagen sowie Untersuchungen des Abwassers, der anfallenden Schlämme oder des von ihnen beeinflussten Gewässers auf ihre Kosten durchzuführen und ein Abwasserkataster zu führen haben, das eine Zusammenstellung über Art, Menge und Herkunft des Abwassers enthält, 3. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen die Einleitung nicht häuslichen Abwassers Dritter in ihre Anlage auf Kosten der Einleiter durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen haben, 4. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen die Sicherheit und Funktion ihrer Anlagen sowie den baulichen Zustand auf ihre Kosten daraufhin zu prüfen haben, ob diese den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und welche weiteren Anforderungen zu berücksichtigen sind, 	<p style="text-align: center;">§ 53 (zu § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>Betrieb, Eigenkontrolle und Überwachung der Abwasseranlagen</p> <p>(1) Die Unternehmer von Abwasseranlagen haben diese darauf zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden und den nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik erreichbaren oder den im Einzelfall vorgeschriebenen höheren Wirkungsgrad erzielen.</p> <p>(2) Für den Betrieb von Abwasseranlagen ist geeignetes Personal zu beschäftigen.</p> <p>(3) Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen Untersuchungen des Abwassers, der anfallenden Schlämme oder des von ihnen beeinflussten Gewässers auf ihre Kosten durchzuführen und ein Abwasserkataster zu führen haben, das eine Zusammenstellung über Art, Menge und Herkunft des Abwassers enthält, 2. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen die Einleitung nicht häuslichen Abwassers Dritter in ihre Anlage auf Kosten der Einleiter durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen haben, 3. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen die Sicherheit und Funktion ihrer Anlagen sowie den baulichen Zustand auf ihre Kosten daraufhin zu prüfen haben, ob diese den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und welche weiteren Anforderungen zu berücksichtigen sind,

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>5. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen sich von Dritten, die in ihre Abwasseranlagen einleiten, regelmäßig Nachweise über die notwendigen Überprüfungen gemäß den Anforderungen nach Nr. 4 vorlegen lassen,</p> <p>6. dass bestimmte Untersuchungen nach Nr. 2 und 3 sowie Prüfungen nach Nr. 4 von staatlichen Stellen, anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen durchzuführen sind,</p> <p>7. in welchen Zeitabständen und in welcher Form die Untersuchungen und Prüfungen nach Nr. 2 bis 4 durchzuführen sind,</p> <p>8. in welcher Form, in welchen Fällen, in welchen Zeitabständen und welchen Stellen die Untersuchungsergebnisse, Aufzeichnungen und Prüfungsergebnisse nach Nr. 2 bis 5 zu übermitteln und welche Angaben zu den zukünftig notwendigen Maßnahmen erforderlich sind,</p> <p>9. dass die Unternehmer der Abwasseranlagen der zuständigen Wasserbehörde die Stilllegung genehmigungsbedürftiger Abwasseranlagen mitzuteilen haben.</p>	<p>4. dass bestimmte Untersuchungen nach Nr. 1 und 2 sowie Prüfungen nach Nr. 3 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,</p> <p>5. in welchen Zeitabständen und in welcher Form die Untersuchungen und Prüfungen nach Nr. 1 bis 4 durchzuführen sind,</p> <p>6. in welcher Form, in welchen Fällen, in welchen Zeitabständen und welchen Stellen die Untersuchungsergebnisse, Aufzeichnungen und Prüfungsergebnisse nach Nr. 1 bis 4 zu übermitteln sind,</p> <p>7. dass die Unternehmer der Abwasseranlagen der zuständigen Wasserbehörde die Stilllegung genehmigungsbedürftiger Abwasseranlagen mitzuteilen haben.</p> <p>Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 regelt auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung.</p>
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Schadensfälle</p> <p style="text-align: center;">§ 47 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>(1) Wer Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt, hat dies der für die Anlage zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn die Anlage schon nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>(1) Wer Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt, hat dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn die Anlage schon nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Anforderungen an Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes können nach der Gefährlichkeit und Menge der Stoffe sowie den örtlichen Bedingungen abgestuft werden. Eingeschränkte Anforderungen an Anlagen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte nach § 19g Abs. 2 und 6 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes können auch für Anlagen für vergleichbare Stoffe, wie Festmist und Bioabfälle, bestimmt werden.</p> <p>(3) Durch Rechtsverordnung kann für Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wie die technische Abgrenzung einzelner Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgt; § 19g Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt, 2. in welchen Fällen aus Gründen des Gewässerschutzes der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur mit Anlagen zulässig ist, 3. welche Anforderungen an die Zulässigkeit und die technische Ausführung, die betrieblichen Maßnahmen und die Versicherung von Anlagen im Hinblick auf den Gewässerschutz zu beachten sind, 4. unter welchen Voraussetzungen Anlagen oder Anlagenteile ohne behördliche Vorprüfung im Einzelfall als eignungsfestgestellt gelten, 5. die Festlegung und Einstufung der wassergefährdenden Stoffe auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Bundes nach § 19g Abs. 5 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Einstufung von Stoffen, die noch nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift erfasst sind, 6. wie die Anlagen im Einzelnen nach § 19i Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu überwachen sind, wie die Zulassung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen erfolgt und wie im Einzelnen die Prüfungen von Anlagen auf Kosten des Unternehmers nach § 19i Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen sind, 	<p>(2) Anforderungen an Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes können nach der Gefährlichkeit und Menge der Stoffe sowie den örtlichen Bedingungen abgestuft werden. Eingeschränkte Anforderungen an Anlagen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte nach § 19g Abs. 2 und 6 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes können auch für Anlagen für vergleichbare Stoffe, wie Festmist und Bioabfälle, bestimmt werden.</p> <p>(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. die technische Abgrenzung einzelner Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes regeln; § 19g Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. 2. die an Anlagenkataster nach Abs. 7 zu stellenden Mindestanforderungen festlegen, 3. die Anforderungen für die Zulässigkeit und die technische Ausführung, einschließlich der Sicherheit im Störfall, von Anlagen regeln, 4. nach § 19i Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Einzelheiten der Überwachungspflicht, die Zulassung von Sachverständigen und Einzelheiten der Prüfung von Anlagen auf Kosten des Unternehmers regeln,

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>7. wann Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens nach § 19i Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich sind und welche Bodenuntersuchungen ein Betreiber vor Errichtung oder Stilllegung einer Anlage auf seine Kosten durchzuführen hat,</p> <p>8. wer Technische Überwachungsorganisation nach § 19I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist und welche Tätigkeiten nicht von Fachbetrieben nach § 19I des Wasserhaushaltsgesetzes ausgeführt werden müssen,</p> <p>9. wie Fachbetriebe zu überprüfen und zu kennzeichnen sind,</p> <p>10. in welchen Fällen eine Anzeige nach Abs. 1 Satz 1 entfällt und in welchen Fällen die Stilllegung von Anlagen mitzuteilen ist,</p> <p>11. wann von einer unbedeutenden Menge nach Abs. 4 Satz 3 auszugehen ist und welche anderen Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde von den Verantwortlichen anzuzeigen sind.</p> <p>(4) Wer eine Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes betreibt, befüllt oder entleert, instand hält, reinigt, überwacht oder prüft oder auf andere Weise mit wassergefährdenden Stoffen umgeht, hat das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der Wasserbehörde oder, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine</p>	<p>5. regeln, wann Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens nach § 19i Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich sind,</p> <p>6. bestimmen, in welchen Fällen ein Gewässerschutzbeauftragter nach § 19i Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu bestellen ist,</p> <p>7. bestimmen, wer Technische Überwachungsorganisation nach § 19I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, und Tätigkeiten bestimmen, die nicht von Fachbetrieben nach § 19I des Wasserhaushaltsgesetzes ausgeführt werden müssen, und</p> <p>8. Vorschriften über die Überprüfung und Kennzeichnung von Fachbetrieben erlassen,</p> <p>1. Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 Satz 1 zulassen und Mitteilungspflichten für die Stilllegung von Anlagen nach Abs. 1 regeln,</p> <p>(4) Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) beizufügen.</p> <p>(5) Die Wasserbehörde kann die angezeigte Maßnahme binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige vorläufig untersagen. Sie kann die Maßnahme endgültig untersagen, wenn Gewässer verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert und diese Nachteile nicht durch Benutzungsbedingungen oder Auflagen verhütet werden können.</p> <p>(6) Wer eine Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes betreibt, befüllt oder entleert, instandhält, reinigt, überwacht oder prüft, hat das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung entstanden ist. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit es sich nur um unbedeutende Mengen handelt.</p>	<p>einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer solchen Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung entstanden ist. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit es sich nur um unbedeutende Mengen handelt.</p> <p>(7) Die wesentlichen Merkmale, insbesondere die Sicherheitseinrichtungen von Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Betriebsgeländes, sind vom Anlagenbetreiber in einem Anlagenkataster darzustellen und fortzuschreiben. Für Anlagen, von denen bei Störungen oder Unfällen erhebliche Gefahren für Gewässer ausgehen können, ist im Anlagenkataster darzulegen, durch welche Maßnahmen diese Gefahren geringgehalten werden sollen. Das Anlagenkataster ist der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 48 Sanierung von Gewässerverunreinigungen</p> <p>(1) Die für Gewässerverunreinigungen Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensermittlung und Schadensbegrenzung und zur Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen, soweit diese nicht bereits nach bodenschutzrechtlichen oder altlastenrechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Mit der Sanierung ist sicherzustellen, dass Gefahren beseitigt werden, die eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen.</p> <p>(2) Durch Rechtsverordnung können die Anforderungen an die Schadensermittlung, Schadensbegrenzung und Beseitigung von Gewässerverunreinigungen, auch soweit sie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursacht wurden, näher geregelt werden. Es können insbesondere</p> <p>1. Werte, bei deren Überschreitung eine Einzelfall bezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Gewässerverunreinigung vorliegt oder zu besorgen ist (Prüfwerte),</p>	<p style="text-align: center;">§ 77 Sanierung von Gewässerverunreinigungen</p> <p>(1) Die für Gewässerverunreinigungen Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensermittlung und Schadensbegrenzung und zur Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen, soweit diese nicht bereits nach bodenschutzrechtlichen oder altlastenrechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Mit der Sanierung ist sicherzustellen, dass Gefahren beseitigt werden, die eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen.</p> <p>(1a) Durch Verordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers können die Anforderungen an die Schadensermittlung, Schadensbegrenzung und Beseitigung von Gewässerverunreinigungen, auch soweit sie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursacht werden, näher geregelt werden. Es können insbesondere</p> <p>1. Werte, bei deren Überschreitung eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Gewässerverunreinigung vorliegt oder zu besorgen ist (Prüfwerte),</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>2. Werte, bei deren Überschreiten in der Regel von einer Gewässer- serverunreinigung auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind (Maßnahmenwerte), und</p> <p>3. Anforderungen an die Sanierung des Gewässers, insbesondere an</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestimmung des zu erreichenden Sanierungsziels, b) den Umfang von Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen, die langfristig eine Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, c) Anforderungen an das Einleiten von belastetem Grundwasser in Abwasseranlagen und Gewässer, d) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen <p>festgelegt werden.</p>	<p>2. Werte, bei deren Überschreiten in der Regel von einer Gewässer- serverunreinigung auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind (Maßnahmenwerte),</p> <p>3. Anforderungen an die Sanierung des Gewässers, insbesondere an</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestimmung des zu erreichenden Sanierungsziels, b) den Umfang von Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen, die langfristig eine Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, c) Anforderungen an das Einleiten von belastetem Grundwasser in Abwasseranlagen und Gewässer, d) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, <p>festgelegt werden.</p>
<p>(3) Sanierungsmaßnahmen sind der Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Diese kann im begründeten Einzelfall verlangen, dass vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen ein Sanierungs- plan zu erstellen und die Genehmigung der Wasserbehörde einzu- holen ist. Die Genehmigung schließt alle erforderlichen wasserbe- hördlichen Zulassungen ein.</p> <p>(4) Sind für eine Verunreinigung mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Vermischen sich mehrere Verunreinigun- gen miteinander, so trifft die gesamtschuldnerische Haftung für die Sanierung der gesamten Verunreinigung jeden der für einen Teil der Verunreinigung Verantwortlichen.</p> <p>(5) Soweit Gefahren für die Gewässer zu besorgen sind, insbeson- dere durch Ablagerungen, Unfälle und den Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen sowie Abwasseranlagen und –einleitungen, können insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Mess- und Kontrollstellen sowie die Untersuchung von Wasser- und Bodenpro- ben auf Kosten der verantwortlichen Person angeordnet werden.</p> <p>(6) Die Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen nach § 53 und besondere Rechtsvorschriften zum Bodenschutz oder zur Altlasten- sanierung bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Sanierungsmaßnahmen sind der Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Diese kann im begründeten Einzelfall verlangen, dass vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen ein Sanierungsplan zu erstellen und die Genehmigung der Wasserbehörde einzuholen ist. Die Genehmigung schließt alle erforderlichen wasserbehördlichen Zulas- sungen ein.</p> <p>§ 74 Abs. 3:</p> <p>(3) Soweit von Ablagerungen und Unfallstellen Gefahren für die Ge- wässer zu besorgen sind, kann insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Mess- und Kontrollstellen sowie die Untersuchung von Wasser- und Bodenproben auf Kosten des Verantwortlichen angeord- net werden.</p> <p>§ 77 Abs. 3:</p> <p>(3) Das Recht zur Anordnung von Maßnahmen nach § 74 und beson- dere Rechtsvorschriften zum Bodenschutz oder zur Altlastensanierung bleiben unberührt.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 49</p> <p style="text-align: center;">Kosten der Sanierung von Gewässerverunreinigungen</p> <p>Wird das belastete oder durch schädliche Bodenveränderungen gefährdete Gewässer genutzt, können die Nutzerinnen und Nutzer zu den Kosten der Gefahrerforschung und Sanierung des Gewässers herangezogen werden, wenn kein Verantwortlicher ermittelt oder für diese Kosten herangezogen werden kann. Durch die Nutzerinnen und Nutzer sind dabei Kosten in der Höhe zu tragen, die ihnen für die Untersuchung des Gewässers und die Wasseraufbereitung sowie, falls eine Aufbereitung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, für die anderweitige Beschaffung des Wassers entstanden wären, wenn die Gefahrerforschungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht durchgeführt worden wären.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Wertzuwachsausgleich</p> <p>(1) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel bei Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 48 der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird und der Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig getragen hat, hat er einen Wertausgleich an den öffentlichen Kostenträger zu leisten. Die Höhe des Ausgleichsbetrages richtet sich nach der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Verkehrswerts des Grundstücks und wird durch die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel begrenzt.</p> <p>(2) Die durch Sanierungsmaßnahmen bedingte Erhöhung des Verkehrswerts eines Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Wert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn die Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären (Anfangswert), und dem Verkehrswert, der sich für das Grundstück nach Durchführung der Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen ergibt (Endwert).</p> <p>(3) Der Ausgleichsbetrag wird fällig, wenn die Sicherung oder Sanierung abgeschlossen und der Betrag festgesetzt worden ist. Die Pflicht zum Wertausgleich erlischt, wenn der Betrag nicht bis zum Ende des vierten Jahres nach Abschluss der Sanierung festgesetzt worden ist.</p>	

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(4) Von der Erhebung des Wertzuwachsenausgleichs kann die zuständige Behörde absehen, wenn sie eine unbillige Härte darstellt.</p> <p>(5) Der Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Die §§ 192 bis 198 des Baugesetzbuches gelten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	
<p style="text-align: center;">F Ü N F T E R T E I L Gemeinsame Bestimmungen für Anlagen</p> <p style="text-align: center;">§ 51 Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft</p> <p>(1) Wasserbenutzungsanlagen sowie Anlagen zum Zu- und Ableiten, Behandeln und Speichern von Wasser, die nicht Abwasseranlagen sind, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft oder, soweit dies vorgeschrieben ist, nach dem Stand der Technik so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushalts, gewährleistet ist.</p> <p>(2) Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in der Erlaubnis festgelegten Anforderungen, mindestens jedoch die Anforderungen des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten werden. Im Übrigen gelten für Errichtung und Betrieb die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>(3) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach Abs. 1 oder 2, haben die Unternehmer sie innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen oder außer Betrieb zu nehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 49 Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft</p> <p>(1) Wasserbenutzungsanlagen sowie Anlagen zum Zu- und Ableiten, Behandeln und Speichern von Wasser sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft oder, soweit dies vorgeschrieben ist, nach dem Stand der Technik so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushalts, gewährleistet ist.</p> <p>(2) Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in der Erlaubnis festgelegten Anforderungen, mindestens jedoch die Anforderungen des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes, eingehalten werden. Im Übrigen gelten für Errichtung und Betrieb die allgemein anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>(3) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach Abs. 1 und 2, haben die Unternehmer sie innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen oder außer Betrieb zu nehmen. § 26 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 52 Bauaufsicht und Bauüberwachung</p> <p>(1) Bei der Errichtung, der Änderung oder dem Abbruch von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die der öffentlichen Versorgung und Entsorgung dienen, mit Ausnahme von Gebäuden, sind die Bauherrschaft sowie im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten selbst dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Anordnungen eingehalten werden. §§ 48 und 51 der Hessischen Bauordnung gelten entsprechend.</p> <p>(2) Für die Bauaufsicht durch die Wasserbehörde [einschließlich der Bauüberwachung und Bauabnahme]⁴ für Anlagen nach Abs. 1 gelten § 73 Abs. 1, 3 und 4 und § 74 der Hessischen Bauordnung entsprechend. In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), obliegt die Bauaufsicht der Flurbereinigungsbehörde, soweit die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Anlagen im Rahmen des § 41 des Flurbereinigungsgesetzes erfolgt.</p> <p>(3) Durch Rechtsverordnung können Regelungen über die Durchführung der Bauaufsicht, die Anforderungen an die Bauüberwachung, die Bauleitung, die ausführenden Firmen, die Notwendigkeit der Einschaltung von Sachverständigen und die Art und den Inhalt der erforderlichen Nachweise der ordnungsgemäßen Herstellung für Anlagen nach Abs. 1 getroffen werden. In der Rechtsverordnung kann auch die Notwendigkeit der Durchführung der Bauaufsicht, insbesondere der Bauabnahme, auf besonders bedeutsame Vorhaben beschränkt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 49a Bauaufsicht und Bauüberwachung</p> <p>(1) Bei der Errichtung, der Änderung oder dem Abbruch von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen, die der öffentlichen Versorgung und Entsorgung dienen, mit Ausnahme von Gebäuden, sind die Bauherrschaft sowie im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten selbst dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Anordnungen und Zulassungen eingehalten werden. § 56 und § 59 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die staatliche Bauaufsicht einschließlich Bauüberwachung und Bauabnahme für Anlagen nach Abs. 1 obliegt der Wasserbehörde; § 79 und § 80 der Hessischen Bauordnung gelten entsprechend. In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), obliegt die staatliche Bauaufsicht der Flurbereinigungsbehörde, soweit die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Anlagen im Rahmen des § 41 des Flurbereinigungsgesetzes erfolgt.</p> <p>(3) Durch Rechtsverordnung können Regelungen über die Durchführung der Bauaufsicht, die Anforderungen an die Bauüberwachung, die Bauleitung, die ausführenden Firmen, die Notwendigkeit der Einschaltung von Sachverständigen und die Art und den Inhalt der erforderlichen Nachweise der ordnungsgemäßen Herstellung für Anlagen nach Abs. 1 und 2 getroffen werden. In der Rechtsverordnung kann auch die Notwendigkeit der Durchführung der Bauaufsicht, insbesondere der Bauabnahme, auf besonders bedeutsame Vorhaben beschränkt werden.</p>

⁴ Vorgesehene Fassung nach dem Entwurf des 2. Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform- Stand: 26.03.2004 -

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">SECHSTER TEIL Zuständigkeit, Zwangsrechte, Verfahren, Bußgeldvorschriften Erster Abschnitt Zuständigkeit</p> <p style="text-align: center;">§ 53 Wasseraufsicht</p> <p>(1) Die Wasseraufsicht obliegt als staatliche Aufgabe den Wasserbehörden. Sie überwachen die Erfüllung der nach den wasserrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen; dabei sollen Umfang und Häufigkeit von Überwachungsmaßnahmen die Zuverlässigkeit des Betreibers in der Vergangenheit und den bisher ordnungsgemäßen Betrieb berücksichtigen. Sie haben die aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes erteilten Zulassungen regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Wasseraufsicht haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete und der Anlagen hervorgerufen werden, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 74 Wasseraufsicht</p> <p>(1) Im Rahmen der Wasseraufsicht haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete und der Anlagen hervorgerufen werden, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen.</p>
<p>(3) Der Wasseraufsicht unterliegen auch Wasserfernleitungen, künstliche Wasserspeicher und Rohrleitungsanlagen nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3, 19.8 und 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>(4) Die §§ 5 bis 9, 11 bis 13, 30, 31 und 64 bis 70 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Die §§ 4 bis 9 und 64 bis 70 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Lassen sich bei mehreren Verantwortlichen die Verursachungsanteile nicht ermitteln, haftet jeder für den Schaden gesamtschuldnerisch.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 54 Wasserbehörden</p> <p>(1) Oberste Wasserbehörde ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.</p> <p>(2) Obere Wasserbehörde ist das Regierungspräsidium.</p> <p>(3) Untere Wasserbehörde ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.</p> <p>(4) Den kreisfreien Städten werden die Aufgaben der unteren Wasserbehörde zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Soweit die kreisfreie Stadt selbst Unternehmerin oder unmittelbar Betroffene einer Anordnung ist, nimmt die obere Wasserbehörde die Aufgaben der zuständigen Wasserbehörde wahr; das Gleiche gilt, wenn die kreisfreie Stadt an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist.</p> <p>(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Wasserbehörde abweichend von Abs. 3 auf die Landkreise zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. Sie kann dabei auch die Zuständigkeitsregelungen zwischen den Verwaltungsstufen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes verändern. In diesen Fällen gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">§ 93 Wasserbehörden</p> <p>(1) Oberste Wasserbehörde ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.</p> <p>(2) Obere Wasserbehörde ist das Regierungspräsidium.</p> <p>(3) Untere Wasserbehörde ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.</p> <p>(4) Den kreisfreien Städten werden die Aufgaben der unteren Wasserbehörde zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Soweit die kreisfreie Stadt selbst Unternehmer oder unmittelbar Betroffene einer Anordnung ist, nimmt die obere Wasserbehörde die Aufgaben der zuständigen Wasserbehörde wahr; das Gleiche gilt, wenn die kreisfreie Stadt an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist.</p> <p>(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Wasserbehörde abweichend von Abs. 3 auf die Landkreise zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. Sie kann dabei auch die Zuständigkeitsregelungen zwischen den Verwaltungsstufen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes verändern. In diesen Fällen gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 sinngemäß.</p>
<p style="text-align: center;">§ 55 Zuständigkeiten der Wasserbehörden</p> <p>(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der unteren Wasserbehörde, wenn nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 94 Zuständige Wasserbehörde</p> <p>(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der unteren Wasserbehörde, wenn nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der oberen Wasserbehörde obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verfahren über Planfeststellungen, 1a. Zulassungsverfahren für Wasserfernleitungen und künstliche Wasserspeicher nach § 50 Abs. 1 Satz 2, 2. die Verfahren über Entschädigungen, Zwangsrechte und über den

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
	<p>Ausgleich von Rechten und Befugnissen; Anordnungen nach §§ 72, 73, 84, 85, 86, 89,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. der Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten einschließlich der zum Schutz dieser Gebiete notwendigen einstweiligen Maßnahmen nach § 104 sowie der Erlass von Rechtsverordnungen zur Einschränkung erlaubnisfreier Benutzungen nach § 44 Abs. 3, 4. die Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und die Erteilung von Befreiungen nach § 71 Abs. 1 in Überschwemmungsgebieten, soweit es die Ausweisung von neuen Bauflächen in Bauleitplänen betrifft, sowie für alle Vorhaben, für die eine sonstige behördliche Zustimmung oder Zulassung durch das Regierungspräsidium erforderlich ist, 5. (a u f g e h o b e n) 6. die Mitwirkung in schifffahrtsrechtlichen Angelegenheiten, 7. das Führen der Wasserbücher, 8. die Wahrnehmung des Zentralen Hochwasserwarn- und Meldedienstes und der sonstigen überregionalen Warndienste, 9. die Aufsicht über Stauanlagen nach § 42, 9a. die Aufsicht sowie Genehmigungen nach § 64 und Anordnungen nach § 65 Abs. 2 über Deiche an Bundeswasserstraßen sowie die Befugnisse nach § 81 Abs. 2 und 3, 10. der Erlass von Anordnungen nach § 118 Abs. 1 zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen; die Durchführung des Verfahrens nach § 118 Abs. 2 für die Planungen nach § 118 Abs. 1 und § 119 Abs. 1 und die Feststellung dieser Planungen nach § 118 Abs. 3, 11. die Festsetzungen nach § 121 Abs. 3, 12. die Zulassung von Ausnahmen nach § 52 Abs. 3 Nr. 7, 13. die Erteilung von Genehmigungen für Anlagen nach § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 14. die Zustimmungserteilung nach § 60 Abs. 2, 15. die Erteilung von Erlaubnissen für Benutzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1. <p>Sie ist ferner zuständig, wenn bei einer Angelegenheit auch die Zu-</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister kann die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Abweichung von Abs. 1 den oberen Wasserbehörden übertragen werden. Ist bei einer Angelegenheit die Zuständigkeit von oberer und unterer Wasserbehörde gegeben, so entscheidet die obere Wasserbehörde über die Zuständigkeit nach dem Schwerpunkt der Sache. Die oberste Wasserbehörde kann die Zuständigkeit im Einzelfall darüber hinaus auf eine andere Behörde übertragen, wenn dies wegen der besonderen wasserwirtschaftlichen Bedeutung oder Schwierigkeit der Angelegenheit, wegen der Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden in derselben Sache oder für einen einheitlichen Vollzug des Wasserrechts zweckmäßig ist. Ist auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes zuständig, so kann die oberste Wasserbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.</p>	<p>ständigkeit der unteren Wasserbehörde gegeben ist, soweit der Schwerpunkt der Sache bei ihr liegt.</p> <p>(3) Die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zwischen den Verwaltungsstufen durch Rechtsverordnung neu gegeneinander abzugrenzen. Die oberste Wasserbehörde kann die Zuständigkeit im Einzelfall darüber hinaus auf eine andere Behörde übertragen, wenn dies wegen der besonderen wasserwirtschaftlichen Bedeutung oder Schwierigkeit der Angelegenheit, wegen der Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden in derselben Sache oder für einen einheitlichen Vollzug des Wasserrechts zweckmäßig ist. Ist auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes zuständig, so kann die oberste Wasserbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren. Die oberste Wasserbehörde bestimmt die Stelle, die Bewirtschaftungspläne, wasserwirtschaftliche Rahmen- und Sonderpläne und Reinhalteteordnungen aufstellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 56 Zuständigkeiten anderer Behörden</p> <p>(1) Entsteht ein Gewässer durch die Gewinnung von Bodenschätzen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist für die Planfeststellung oder Plangenehmigung das Regierungspräsidium zugleich als Bergbehörde zuständig.</p> <p>(2) Erfolgt ein Gewässerausbau im Rahmen der Flurbereinigung, so entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit der Wasserbehörde über die Plangenehmigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 95 Zuständigkeit bei der Gewinnung von Bodenschätzen und in der Flurbereinigung</p> <p>(1) Entsteht ein Gewässer durch die Gewinnung von Bodenschätzen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist für die Planfeststellung oder Plangenehmigung das Regierungspräsidium zugleich als Bergbehörde zuständig.</p> <p>(2) Erfolgt ein Gewässerausbau im Rahmen der Flurbereinigung, so entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit der oberen Wasserbehörde über die Plangenehmigung.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 57 Zuständigkeiten des Landesamtes für Umwelt und Geologie</p> <p>(1) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hat die Aufgabe, die für den Gewässerschutz erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten zu erfassen, zu bewerten und zu veröffentlichen. Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhebung von Grundlagendaten im Rahmen der geologischen und hydrogeologischen Landesaufnahme, 2. die Überwachung und Bewertung der überörtlich bedeutsamen quantitativen und qualitativen Daten von Gewässern und Schutzgebieten, 3. die Sammlung und Auswertung von Daten zu den Abwasseranlagen und –einleitungen, diffusen Einträgen und zur Anlagensicherheit, 4. die Erfassung und Bewertung gefährlicher Stoffe im Bereich des Gewässerschutzes, 5. Untersuchungen bei Schadensfällen. <p>In diesem Rahmen ist das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie zentrale Datenstelle bei der Umsetzung von Regelungen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Wasserwirtschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 97 Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie</p> <p>(1) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hat die für überörtlich bedeutsame Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen erforderlichen quantitativen und qualitativen Gewässerdaten mit geeigneten Mess-, Beobachtungs-, Untersuchungs- und Datenverarbeitungseinrichtungen zu erfassen, zu sammeln, fortzuschreiben und fallweise zu veröffentlichen sowie Grundsätze zur Erfassung und Bewertung der Anlagen und des Gewässerzustandes aufzustellen. Im Übrigen nimmt es übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Wasserwirtschaft nach Weisung der obersten Wasserbehörde wahr.</p> <p>...</p> <p>§ 98 (a u f g e h o b e n)</p>
<p style="text-align: center;">[§ 57 <i>Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Hessisches Landeslabor</i></p> <p>(1) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie erfasst, bewertet und veröffentlicht [fallweise] die für den Gewässerschutz erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten, sofern es sich nicht um Untersuchungsaufgaben des Hessischen Landeslabors handelt.⁵</p>	

⁵ Vorgesehene Änderung nach dem Entwurf des Standortstrukturreformgesetzes – Stand: 27.02.2004 -

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie erarbeitet fachliche Vollzugshilfen, einschließlich der Fortbildung, und berät staatliche Behörden im Bereich der Hydrogeologie, der Ingenieurgeologie, der Bodenmechanik und der Abwasserentsorgung. Im Übrigen nimmt es übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben im Bereich Wasser nach Weisung der obersten Wasserbehörde wahr.</p> <p>(3) Sofern nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen die Anerkennung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen erforderlich ist, obliegt die Anerkennung dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie.</p>	<p>(2) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie nimmt auf Anforderung der zuständigen Behörden wissenschaftlich-fachliche Aufgaben im Bereich der Hydrogeologie und Bodenmechanik wahr.</p> <p>§ 97 Abs. 1 Satz 2: Sofern nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen die Anerkennung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen erforderlich ist, obliegt die Anerkennung dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie.</p>
<p style="text-align: center;">§ 58 Sachverständige</p> <p>Durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. können bestimmte Aufgaben, insbesondere Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen werden, 2. können die Voraussetzungen für die Anerkennung der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen und die Entgelte für deren Leistung geregelt werden, 3. kann bestimmt werden, dass die antragstellende Person, der Anlagenbetreiber oder sonstige Veranlasser von Maßnahmen die Kosten der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen zu tragen hat, und 4. kann bestimmt werden, dass die Erfüllung von Maßnahmen nach Nr. 1 durch eine Bescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist. 	<p style="text-align: center;">§ 99 Sachverständige</p> <p>Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmte Aufgaben, insbesondere Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen, 2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen und die Entgelte für deren Leistung regeln, 3. regeln, dass der Antragsteller, Anlagenbetreiber oder sonstige Veranlasser von Maßnahmen die Kosten der Sachverständigen zu tragen hat, und 4. regeln, dass die Erfüllung von Maßnahmen nach Nr. 1 durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist.

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 59</p> <p style="text-align: center;">Erleichterungen für EMAS-geprüfte Organisationen und Standorte oder nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Organisationen</p> <p>Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung können durch Rechtsverordnung für Organisationen und Standorte, die in ein Verzeichnis gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS (ABl. EG Nr. L 114, S. 1) eingetragen oder nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe Oktober 1996) zertifiziert sind und dieses Zertifikat der zuständigen Überwachungsbehörde übersandt haben, Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen geregelt werden, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe Oktober 1996) gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung sichergestellt wird. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter oder Zertifizierer für die DIN EN ISO 14001 (Ausgabe Oktober 1996) die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung oder dem Zertifikat bescheinigt. Dabei können insbesondere Erleichterungen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen, 2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen, 3. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten, 	<p style="text-align: center;">§ 99a</p> <p style="text-align: center;">Erleichterungen für EMAS-geprüfte Organisationen und Standorte oder nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Organisationen</p> <p>Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung können durch Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers für Organisationen und Standorte, die in ein Verzeichnis gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS (ABl. EG Nr. L 114, S. 1) eingetragen oder nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe Oktober 1996) zertifiziert sind und dieses Zertifikat der zuständigen Überwachungsbehörde übersandt haben, Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen geregelt werden, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe Oktober 1996) gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung sichergestellt wird. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter oder Zertifizierer für die DIN EN ISO 14001 (Ausgabe Oktober 1996) die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung oder dem Zertifikat bescheinigt. Dabei können insbesondere Erleichterungen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen, 2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen, 3. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten,

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und 5. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung vorgesehen werden.</p>	<p>4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und 5. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung vorgesehen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 60 Schaukommission</p> <p>(1) Bei den Wasserbehörden sollen Schaukommissionen gebildet werden, die die Wasserbehörden durch Schauen der natürlich fließenden oberirdischen Gewässer und der Wasserschutzgebiete unterstützen. Für die Schaukommissionen gelten die Rechte und Pflichten nach § 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2. Beim Schauen der oberirdischen Gewässer ist auch der Zustand der Uferbereiche und der Überschwemmungsgebiete mit einzubeziehen.</p> <p>(2) Die Schaukommissionen setzen sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der unteren Wasserbehörde, der Behörde für den Bereich Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei oberirdischen Gewässern aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde und des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes oder des Verbandsvorstandes, soweit die Unterhaltung einem Verband obliegt, 2. bei Wasserschutzgebieten aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Wasserversorgungsunternehmens, des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes und der Gesundheitsbehörde <p>zusammen. Einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der nach §§ 58 bis 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hessischen Bauernverbandes ist die Teilnahme an den Schauen zu ermöglichen. Weitere Dienststellen können hinzugezogen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79 Schaukommission</p> <p>(1) Bei den unteren Wasserbehörden werden Schaukommissionen gebildet. Die Schaukommissionen unterstützen die zuständigen Behörden durch Schauen der natürlich fließenden oberirdischen Gewässer und der Wasserschutzgebiete. Für die Schaukommissionen gelten die Rechte und Pflichten nach § 75 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 und 5. Beim Schauen der oberirdischen Gewässer ist auch der Zustand der Überschwemmungsgebiete mit einzubeziehen. Bei den Wasserschutzgebieten sind insbesondere die Schutzzonen I und II zu begehen.</p> <p>(2) Die Schaukommissionen setzen sich aus je einem Vertreter der unteren Wasserbehörde, der Behörde für den Bereich Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei oberirdischen Gewässern aus je einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde und des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes oder des Verbandsvorstandes, soweit die Unterhaltung einem Verband obliegt, 2. bei Wasserschutzgebieten aus je einem Vertreter des Wasserversorgungsunternehmens, des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes und der Gesundheitsbehörde <p>zusammen. Einem gemeinsamen Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sowie einem Vertreter des Hessischen Bauernverbandes ist die Teilnahme an den Schauen zu ermöglichen. Weitere Dienststellen können hinzugezogen werden.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Kosten, Zwangsrechte und Ausgleich</p> <p style="text-align: center;">§ 61 Kosten der Wasseraufsicht</p> <p>(1) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, 2. nach § 44 Abs. 1 Grundwasser oder Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, 3. eine Anlage nach §§ 18b, 19a oder 19g des Wasserhaushaltsgesetzes betreibt, 4. eine Anlage nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreibt, 5. eine Anlage nach § 22 betreibt oder 6. sonst zu Maßnahmen der Wasseraufsicht Anlass gibt <p>hat die Kosten notwendiger Maßnahmen der Behörde oder des von ihr beauftragten Dritten zu tragen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der wasserbehördlichen Überwachung einer Gewässerbenutzung und der in Satz 1 aufgezählten Anlagen und Maßnahmen, die Verwaltungskosten für eine wasseraufsichtliche Anordnung, die Kosten der Ermittlung von Verantwortlichen und die Kosten der Gefahrerforschung. Bestätigt sich der Gefahrenverdacht nicht, so hat die Person die Kosten der Gefahrerforschung nur zu tragen, die durch ihr unsachgemäßes Verhalten oder durch die Verantwortung für den unsachgemäßen Zustand einer Sache die Maßnahme der Behörde veranlasst sind.</p> <p>(2) Für die im Rahmen der Wasseraufsicht regelmäßig durchzuführenden Abwasseruntersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung in dem Umfang, wie er in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid geregelt ist. Für anlassbezogene weitergehende Untersuchungen besteht ebenfalls eine Kostentragungspflicht. Für die im Rahmen der Wasseraufsicht über die gesetzlich durchzuführenden Sachverständigenprüfungen von Anlagen nach § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehenden Untersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung in dem Maße, wie ein Verstoß gegen wasserrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen festgestellt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 76 Kosten der Wasseraufsicht</p> <p>Wer ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, eine Anlage nach den §§ 18b, 19a oder 19g des Wasserhaushaltsgesetzes betreibt, Stoffe in den Boden einbringt, von denen eine schädliche Einwirkung auf ein Gewässer zu besorgen ist, oder sonst zu Maßnahmen der Wasseraufsicht Anlass gibt, hat die Kosten betriebsbezogener Überwachungsmaßnahmen der Behörde oder des von ihr beauftragten Dritten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten der Durchführung, Auswertung und Bewertung von einzelnen technischen Prüfungen, Messungen und Proben sowie die Kosten der Ermittlung von Verantwortlichen und die Kosten der Gefahrerforschung. Weiterhin gehören hierzu auch Kosten von Maßnahmen, die außerhalb des Betriebes oder der Grundstücke des Betroffenen erforderlich sind, um Gefahren für den Wasserhaushalt oder andere Belange des Wohls der Allgemeinheit abzuwehren.</p> <p>Für die im Rahmen der Wasseraufsicht regelmäßig durchzuführenden Abwasseruntersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung in dem Umfang, wie er in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid geregelt ist. Bei darüber hinausgehenden Untersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung, wenn ein Verstoß gegen die Festsetzungen des die Einleitung zulassenden Bescheides festgestellt wird. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 62 Betretungsrechte</p> <p>(1) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Wasserbehörden und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie <i>[und des Hessischen Landeslabors]</i>⁶ sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und nutzungsberechtigten Personen haben ihnen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasseranlagen und Einleitestellen sowie die nach diesem Gesetz der Wasseraufsicht unterliegenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. Die Befugnis nach Satz 1 gilt auch für die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinden und der Gesundheitsbehörde, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen erforderlich ist.</p> <p>(2) Vor dem Betreten bebauter Grundstücke oder baulicher Anlagen sind die Eigentümer oder die nutzungsberechtigten Personen zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Die Eigentümer und die nutzungsberechtigten Personen haben die nötigen Auskünfte zu geben und die Entnahme von Untersuchungsproben zu dulden. Auf Verlangen sind Gegenproben der Untersuchungsproben zu übergeben; auch ist auf Verlangen das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 75 Besondere Pflichten im Interesse der Wasseraufsicht</p> <p>(1) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Wasserbehörden und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und nutzungsberechtigten Personen haben ihnen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasseranlagen und Einleitestellen sowie die nach diesem Gesetz der Wasseraufsicht unterliegenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. Die Befugnis nach Satz 1 gilt auch für die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinden und der Gesundheitsbehörde, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen erforderlich ist.</p> <p>(2) Beim Betreten bebauter Grundstücke oder baulicher Anlagen ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben die nötigen Auskünfte zu geben und die Entnahme von Untersuchungsproben zu dulden. Auf Verlangen sind Gegenproben der Untersuchungsproben zu übergeben; auch ist auf Verlangen das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.</p> <p>(4) Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse sind geheim zu halten.</p> <p>(5) Entstehen durch Handlungen nach Abs. 1 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.</p>

⁶ Vorgesehene Änderung nach dem Entwurf des Standortstrukturreformgesetzes – Stand: 27.02.2004 -

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 63 Duldungspflichten</p> <p>(1) Die Eigentümer und nutzungsberechtigten Personen von Grundstücken sind auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, zum Ermitteln gewässerkundlicher Grundlagen die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen (Pegel, Abfluss-, Grundwasser- und andere Messstellen) sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen und die Durchführung von Gefahrerforschungsmaßnahmen zu dulden.</p> <p>(2) Soweit es die Vorbereitung und die Durchführung des Ausbaus, der Unterhaltung, der Maßnahmen nach § 48 Abs. 1 oder eines sonstigen Vorhabens erfordern, haben die Eigentümer und nutzungsberechtigten Personen der betreffenden Grundstücke auf Anordnung der Wasserbehörde zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 82 Gewässerkundliche Maßnahmen</p> <p>Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, zum Ermitteln gewässerkundlicher Grundlagen die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen (Pegel, Abfluss-, Grundwasser- und andere Messstellen) sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden.</p> <p>§ 89 Abs. 1:</p> <p>(1) Soweit es die Vorbereitung und die Durchführung des Ausbaus, der Unterhaltung oder eines sonstigen Vorhabens erfordern, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke auf Anordnung der Wasserbehörde zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 64 Durchleiten von Wasser und Abwasser</p> <p>Die Eigentümer und die nutzungsberechtigten Personen von Grundstücken können auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet werden, das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser und die Unterhaltung der Leitungen unter den Voraussetzungen des § 66 zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 85 Durchleiten von Wasser und Abwasser</p> <p>(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser und die Unterhaltung der Leitungen zu dulden, wenn dies zum Be- und Entwässern von Grundstücken, zur Fortleitung von Wasser oder Abwasser oder zu Zwecken der Teichwirtschaft oder zur Errichtung einer Stau- oder Triebwerksanlage erforderlich ist.</p> <p>(2) Abwasser darf nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn das Durchleiten sonst Nachteile oder Belästigungen herbeiführen kann.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 65 Mitbenutzung von Anlagen</p> <p>(1) Der Unternehmer einer Anlage zur Wasserversorgung oder Grundstücksbewässerung oder einer Abwasseranlage kann durch die Wasserbehörde verpflichtet werden, einer anderen Person die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten, wenn dies zur Bewirtschaftung der Gewässer oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich und die Mitbenutzung für den Unternehmer zumutbar ist. Soweit die Mitbenutzung eine Änderung der Anlage notwendig macht, ist der Unternehmer verpflichtet, die Änderung selbst durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>(2) Die zur Mitbenutzung berechtigte Person hat einen angemessenen Teil der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlage zu übernehmen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, setzt die Wasserbehörde ein angemessenes Entgelt fest.</p> <p>(3) Auf Verlangen des Unternehmers der Anlage haben die zur Mitbenutzung Berechtigten einen Vorschuss oder Sicherheit zu leisten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 86 Mitbenutzung von Anlagen</p> <p>(1) Der Unternehmer einer Anlage zur Wasserversorgung oder Grundstücksbewässerung oder einer Abwasseranlage kann durch die Wasserbehörde verpflichtet werden, einem anderen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten, wenn dies zur Bewirtschaftung der Gewässer oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich und die Mitbenutzung für den Unternehmer zumutbar ist. Soweit die Mitbenutzung eine Änderung der Anlage notwendig macht, ist der Unternehmer verpflichtet, die Änderung selbst durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>(2) Der zur Mitbenutzung Berechtigte hat einen angemessenen Teil der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlage zu übernehmen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, setzt die obere Wasserbehörde ein angemessenes Entgelt fest.</p> <p>(3) Auf Verlangen des Unternehmers der Anlage hat der zur Mitbenutzung Berechtigte einen Vorschuss oder Sicherheit zu leisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 66 Voraussetzungen der Duldungsanordnung</p> <p>Eine Anordnung nach den §§ 63 bis 65 darf nur getroffen werden, wenn das Vorhaben anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann und der zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 88 Einschränkende Vorschriften</p> <p>(1) Eine Anordnung nach den §§ 82 bis 86 darf nur getroffen werden, wenn das Vorhaben anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann und der zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt.</p> <p>(2) Die §§ 82 bis 84 gelten nicht für Gebäude, Hofräume, Betriebsgrundstücke, Gärten und Parkanlagen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 67 Ausgleich</p> <p>(1) In den Fällen des § 9 Abs. 6 Satz 1, des § 60 Abs. 1 und der §§ 62 bis 64 sind Schäden auszugleichen. Auf Verlangen ist Sicherheit zu leisten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 90 Entschädigungspflicht</p> <p>In den Fällen der §§ 82 bis 85 ist der Betroffene zu entschädigen. Auf Verlangen ist Sicherheit zu leisten.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Für den Ausgleich nach diesem Gesetz gilt § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(3) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge einer ausgleichspflichtigen Maßnahme unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer an Stelle eines Ausgleichs verlangen, dass die ausgleichspflichtige Person das Eigentum des Grundstücks zum Verkehrswert erwirbt. Ist der Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.</p> <p>(4) Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen, und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag an Stelle eines Geldausgleichs Land zu überlassen.</p> <p>(5) Kann aufgrund einer ausgleichspflichtigen Maßnahme die Wasserkraft eines Triebwerks nicht mehr im bisherigen Umfang verwertet werden, so darf der Ausgleich ganz oder teilweise in Lieferung elektrischer Arbeit bestehen, wenn dies der ausgleichspflichtigen Person wirtschaftlich zumutbar ist. Die technischen Voraussetzungen für den Ausgleich durch elektrische Arbeit hat die ausgleichspflichtige Person auf ihre Kosten zu schaffen.</p> <p>(6) Der Ausgleich ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, von denjenigen zu leisten, die durch die ausgleichspflichtige Maßnahme unmittelbar begünstigt sind.</p> <p>(7) Einmalige Ausgleichszahlungen sind mit sechs vom Hundert jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, in dem der Schaden geltend gemacht wurde.</p>	<p>§ 91 Nutzungsentschädigung</p> <p>(1) Für die Entschädigung nach diesem Gesetz gilt § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge einer entschädigungspflichtigen Maßnahme unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer anstelle einer Entschädigung verlangen, dass der Entschädigungspflichtige das Eigentum des Grundstücks zum Verkehrswert erwirbt. Ist der Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.</p> <p>(3) Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag anstelle einer Geldentschädigung oder eines Entgeltes Land zu überlassen.</p> <p>(4) Kann aufgrund einer entschädigungspflichtigen Maßnahme die Wasserkraft eines Triebwerks nicht mehr im bisherigen Umfang verwertet werden, so darf die Entschädigung ganz oder teilweise in Lieferung elektrischer Arbeit bestehen, wenn dies dem Entschädigungspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist. Die technischen Voraussetzungen für die Entschädigung durch elektrische Arbeit hat der Entschädigungspflichtige auf seine Kosten zu schaffen.</p> <p>(5) Die Entschädigungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von demjenigen zu leisten, der durch die entschädigungspflichtige Maßnahme unmittelbar begünstigt ist.</p> <p>(6) Wird ein Wasservorkommen zum Zweck der künftigen öffentlichen Wasserversorgung geschützt, ohne dass bereits ein Träger feststeht, ist das Land anstelle des Begünstigten verpflichtet. Der künftige Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat dem Land entstandene Aufwendungen zu erstatten.</p> <p>(7) Einmalige Entschädigungsbeträge sind mit 6 vom Hundert jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, in dem der Schaden geltend gemacht wurde.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 68 (zu § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes) Ausgleich von Rechten und Befugnissen</p> <p>Der Ausgleich von Rechten und Befugnissen nach § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach billigem Ermessen vorzunehmen. Ausgleichszahlungen sind nur festzusetzen, soweit Nachteile nicht durch Vorteile aufgewogen werden. Die §§ 69, 70 und § 82 Abs. 1 gelten entsprechend. Die Kosten des Ausgleichsverfahrens sind auf die Beteiligten nach billigem Ermessen zu verteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 (zu § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes) Ausgleich von Rechten und Befugnissen</p> <p>Der Ausgleich von Rechten und Befugnissen nach § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach billigem Ermessen vorzunehmen. Ausgleichszahlungen sind nur festzusetzen, soweit Nachteile nicht durch Vorteile aufgewogen werden.</p> <p>§ 109 Ausgleichsverfahren Für das Verfahren zum Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 25) gilt § 107 Abs. 2 Nr. 2 entsprechend. Die Kosten sind auf die Beteiligten nach billigem Ermessen zu verteilen.</p> <p>§ 115 Ausgleich Für die Festsetzung von Ausgleichszahlungen nach § 18 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 25 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes gelten die §§ 112 bis 114 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 69 Einigung und Festsetzungsbescheid</p> <p>(1) Vor Festsetzung des Ausgleichs nach diesem Gesetz oder einer Entschädigung nach § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes hat die Wasserbehörde auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zu Stande, so ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit der Verhandlung, 2. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer Bevollmächtigten sowie von Personen mit gesetzlicher Vertretungsmacht nach Namen, Beruf oder Gewerbe, Wohnort und Anschrift, 3. die Erklärungen der Beteiligten. <p>Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.</p> <p>(2) Die Beteiligten können ihre Einigung auch durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen der Wasserbehörde zur Kenntnis bringen. In diesem Falle setzt die Wasserbehörde den Ausgleich oder die Entschädigung entsprechend den Erklärungen der Betei-</p>	<p style="text-align: center;">§ 112 Einigung, Festsetzungsbescheid</p> <p>(1) Vor Festsetzung der Entschädigung hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit der Verhandlung, 2. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf oder Gewerbe, Wohnort und Anschrift, 3. die Erklärungen der Beteiligten. <p>Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.</p> <p>(2) Die Beteiligten können ihre Einigung auch durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen der zuständigen Behörde zur Kenntnis bringen. In diesem Falle setzt die zuständige Behörde die Entschädigung entsprechend den Erklärungen der Beteiligten fest. Diese Fest-</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>ligten fest. Diese Festsetzung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche und nur mit der Begründung angefochten werden, die Erklärungen der Beteiligten seien nicht richtig wieder gegeben.</p> <p>(3) Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so setzt die Wasserbehörde die Entschädigung fest. Der Bescheid hat die Angaben nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 zu enthalten. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.</p>	<p>setzung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche und nur mit der Begründung angefochten werden, die Erklärungen der Beteiligten seien nicht richtig wiedergegeben.</p> <p>(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde die Entschädigung fest. Der Bescheid hat die Angaben nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 zu enthalten. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 70 Vollstreckung</p> <p>(1) Die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung findet statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus der Niederschrift über die Einigung, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens eine Woche vorher zugestellt ist, 2. aus dem Festsetzungsbescheid, wenn die vollstreckbare Ausfertigung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. <p>(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befasste Behörde ihren Sitz hat. In den Fällen der §§ 731, 768 und 791 der Zivilprozessordnung entscheidet das in Satz 1 bezeichnete Gericht.</p> <p>(3) Die vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheides wird nur erteilt, wenn und soweit er für Beteiligte unanfechtbar ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 113 Vollstreckung</p> <p>(1) Die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung findet statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus der Niederschrift über die Einigung, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens eine Woche vorher zugestellt ist, 2. aus dem Festsetzungsbescheid, wenn die vollstreckbare Ausfertigung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. <p>(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befasste Behörde ihren Sitz hat. In den Fällen der §§ 731, 768 und 791 der Zivilprozessordnung entscheidet das in Satz 1 bezeichnete Gericht.</p> <p>(3) Die vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheids wird nur erteilt, wenn und soweit er für Beteiligte unanfechtbar ist.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 114 Rechtsweg</p> <p>(1) Wegen des Grundes und der Höhe der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben. Wenn gegen den Verwaltungsakt, der den Entschädigungsanspruch auslöst, ein Rechtsbehelf eingelegt ist, beginnt die Frist für denjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, mit dem Tage, an dem dieser Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, für die übrigen Beteiligten mit dem Tage, an dem ihnen die Mitteilung von der Unanfechtbarkeit zugestellt worden ist.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
	<p>(2) Die Klage ist zu richten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen den zur Entschädigung Verpflichteten auf die verlangte Mehrleistung oder 2. gegen den zur Entschädigung Berechtigten auf Aufhebung oder teilweise Aufhebung des Festsetzungsbescheides. <p>§ 87 Enteignungsrecht Soweit für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung erforderlich wird, stellt die obere Wasserbehörde die Zulässigkeit der Enteignung fest. Im Übrigen gelten die allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Wasserrechtliche Zulassungen, Verfahren, Bußgeldvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 71 (zu § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes) Erlaubnis, Gehobene Erlaubnis</p> <p>(1) Für eine Benutzung von Gewässern, die im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere den Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der öffentlichen Energieversorgung oder der Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dienen soll, kann eine Erlaubnis auch in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Das Gleiche gilt für eine Benutzung unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Für die gehobene Erlaubnis gelten § 8 Abs. 3 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.</p> <p>(2) Erlaubnis und gehobene Erlaubnis können durch Benutzungsbedingungen und Auflagen nach § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie durch nachträgliche Anordnungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes beschränkt werden. Sie sind widerruflich und können befristet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 (zu § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes) Gehobene Erlaubnis</p> <p>(1) Für eine Benutzung von Gewässern, die im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere den Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der öffentlichen Energieversorgung oder der Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dienen soll, kann eine Erlaubnis auch in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Das Gleiche gilt für eine Benutzung unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Für die gehobene Erlaubnis gelten § 8 Abs. 3 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 23 entsprechend.</p> <p>(2) Die gehobene Erlaubnis kann insbesondere beschränkt oder widerrufen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn durch die Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Benutzungsbedingungen und Auflagen nach § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder § 17 oder die nachträgliche Anordnung von Anforderungen oder Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes verhütet oder ausgeglichen werden kann,

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(3) Wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung kann die betroffene Person von dem Inhaber der gehobenen Erlaubnis eine Entschädigung, nicht aber die Unterlassung der Benutzung verlangen. Vertragliche Ansprüche sowie Ansprüche auf Herstellung von Schutzeinrichtungen bleiben unberührt.</p>	<p>2. wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinsichtlich der gehobenen Erlaubnis gegeben sind.</p> <p>(3) Wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung kann der Betroffene von dem Inhaber der gehobenen Erlaubnis eine Entschädigung, nicht aber die Unterlassung der Benutzung verlangen. Vertragliche Ansprüche sowie Ansprüche auf Herstellung von Schutzeinrichtungen bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 72 (zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes) Schutz der Bewilligung</p> <p>Wird das Recht des Inhabers einer Bewilligung beeinträchtigt, so finden auf seine Ansprüche die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Schutz der Bewilligung</p> <p>Wird das Recht des Inhabers einer Bewilligung beeinträchtigt, so finden auf seine Ansprüche die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 17 (zu § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) Benutzungsbedingungen und Auflagen</p> <p>(1) Benutzungsbedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für die Wasserwirtschaft, die Gesundheit der Bevölkerung, den Bergbau, die gewerbliche Wirtschaft, die Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Verkehr und das Wohnungs- und Siedlungswesen zu verhüten oder auszugleichen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 18 (zu § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes) Voraussetzungen für Erlaubnisse</p> <p>(1) Eine Erlaubnis für Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes darf nur erteilt werden, wenn durch die Einleitung eine wesentliche Beeinträchtigung der vorhandenen Gewässergüte nicht zu besorgen ist; Festlegungen in Abwasserbeseitigungsplänen und in Anpassungsbescheiden nach § 26 Abs. 2 bleiben unberührt.</p> <p>(2) Eine Erlaubnis für Benutzungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 darf nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung von Gewässern und der Abwasseranlagen nicht zu besorgen ist. § 26 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
	<p style="text-align: center;">§ 23 (zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes) Einwendungen im Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Außer in den Fällen des § 8 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes kann gegen die Erteilung einer Bewilligung Einwendungen erheben, wer dadurch erhebliche Nachteile zu erwarten hat, dass die Benutzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Wasserabfluss verändert, das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert, 2. den Wasserstand verändert, 3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt, 4. seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzieht oder 5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert. <p>(2) Die Bewilligung darf auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 24 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge</p> <p>Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge für Benutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beeinträchtigen würden, so ist zunächst die Bedeutung der Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit und sodann die wirtschaftliche Bedeutung maßgebend. Sonst entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anträge.</p>
<p style="text-align: center;">§ 73 Zulassungsfreiheit</p> <p>Soweit im Rahmen der Wasseraufsicht, der strafrechtlichen Verfolgung oder der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von Gewässer- verunreinigungen oder mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Maßnahmen durchgeführt werden, ist eine wasserrechtliche Zulassung nicht erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn aufgrund einer behördlichen Anordnung Maßnahmen durchzuführen sind, sofern die zuständige Wasserbehörde die Anordnung getroffen oder dieser zugestimmt hat. Die Strafverfolgungsbehörde soll die zuständige Wasserbehörde über die im Rahmen der strafrechtlichen Verfolgung durchgeführten Maßnahmen unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Erlaubnisfreiheit</p> <p>Soweit im Rahmen der Wasseraufsicht und der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 97 dieses Gesetzes oder mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Maßnahmen durchgeführt werden, ist eine wasserrechtliche Zulassung nicht erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn aufgrund einer behördlichen Anordnung Maßnahmen durchzuführen sind, sofern die zuständige Wasserbehörde die Anordnung getroffen oder dieser zugestimmt hat.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 74</p> <p>Vorkehrungen bei Erlöschen einer wasserrechtlichen Zulassung</p> <p>(1) Ist eine Erlaubnis, eine Bewilligung oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wasserbenutzungsanlage ganz oder teilweise auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder 2. auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten oder 3. eine Stauanlage unter den Voraussetzungen des § 23 weiter zu unterhalten oder die Unterhaltung nach § 23 Abs. 5 Nr. 1 zu dulden. <p>Der Unternehmer kann die ihm obliegenden Pflichten nach Satz 1 durch Zahlung an die Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen des Gewässers ablösen. Die Unterhaltungspflicht an der Stauanlage geht in diesem Falle mit der Zahlung auf die Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen des Gewässers über.</p> <p>(2) Steht eine Anordnung nach Abs. 1 in Zusammenhang mit der Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, so ist dafür ein Ausgleich durch das Land zu leisten.</p> <p>(3) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung, ein Gewässer mittels einer Wasserbenutzungsanlage zu benutzen, erloschen, so kann die Anlage oder, wenn sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks ist, das Grundstück, soweit es für die Anlage benötigt wird, zum Wohl der Allgemeinheit enteignet werden. Die betroffene Person ist zu entschädigen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über das Enteignungsverfahren.</p> <p>(4) Diese Vorschriften gelten bei Erlöschen alter Rechte oder Befugnisse entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis</p> <p>(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wasserbenutzungsanlage ganz oder teilweise auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder 2. auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten, oder 3. eine Stauanlage unter den Voraussetzungen des § 40 weiter zu unterhalten oder die Unterhaltung nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 zu dulden. <p>Der Unternehmer kann die ihm obliegenden Pflichten nach Nr. 1 bis 3 durch Zahlung an den Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen des Gewässers ablösen. Die Unterhaltungspflicht an der Stauanlage geht in diesem Falle mit der Zahlung auf den Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen des Gewässers über.</p> <p>(2) Steht eine Anordnung nach Abs. 1 in Zusammenhang mit der Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, so ist dafür Entschädigung zu leisten.</p> <p>(3) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung, ein Gewässer mittels einer Wasserbenutzungsanlage zu benutzen, erloschen, so kann die Anlage oder, wenn sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks ist, das Grundstück, soweit es für die Anlage benötigt wird, zum Wohl der Allgemeinheit enteignet werden. Der Betroffene ist zu entschädigen.</p> <p>(4) Die oberste Wasserbehörde stellt die Zulässigkeit der Enteignung nach Abs. 3 fest. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über das Enteignungsverfahren.</p> <p>(5) Diese Vorschriften gelten bei Erlöschen alter Rechte oder Befugnisse entsprechend.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 75 Verwaltungsverfahren</p> <p>(1) Anträge, Anzeigen und Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz sowie die Erklärung des Verzichts auf eine wasserrechtliche Zulassung bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die wegen Gefahr im Verzug erlassen werden. Den Verfahrensbeteiligten, die nicht antragstellende Person sind, kann die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis bekannt gegeben oder zugestellt werden, wo diese eingesehen werden können.</p> <p>(2) Die für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) hat diejenige Person vorzulegen, die die Entscheidung beantragt oder in deren Interesse sie ergehen soll. Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn die antragstellende Person die ihr mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt. Unvollständig sind insbesondere Anträge, denen die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) nicht beigefügt sind.</p> <p>(3) Sind gegen einen Antrag Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben worden, so kann die zuständige Behörde unter Vorbehalt dieser Einwendungen entscheiden oder das Verfahren aussetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 100 Verwaltungsverfahren</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt für das Verwaltungsverfahren das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 I S. 95) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>§ 27 Verzicht Auf eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis kann der Unternehmer schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde verzichten.</p> <p>§ 102 Abs. 1: (1) Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass sie nur eine vorläufige Regelung treffen oder wegen Gefahr im Verzug erlassen werden. Den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, kann die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis bekannt gegeben oder zugestellt werden, wo diese eingesehen werden können.</p> <p>§ 100 Abs. 2: (2) Die für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) hat derjenige vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll. Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt. Unvollständig sind insbesondere Anträge, denen die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) nicht beiliegen.</p> <p>§ 101 Einwendungen privatrechtlicher Natur Sind gegen einen Antrag Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben worden, so kann die zuständige Behörde unter Vorbehalt dieser Einwendungen entscheiden oder das Verfahren aussetzen.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(4) Soweit eine wasserrechtliche Entscheidung andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen einschließt oder selbst von einer anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidung eingeschlossen wird, ist die eingeschlossene Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.</p> <p>(5) Werden Benutzungen ohne die erforderlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung, Bauartzulassung oder Planfeststellung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die zuständige Behörde auch anstelle der Untersagung verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.</p>	<p>§ 102 Abs. 3 (3) Soweit eine wasserrechtliche Entscheidung andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen einschließt oder selbst von einer anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidung ersetzt wird, ist die ersetzte Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.</p> <p>§ 100 Abs. 3: (3) Werden Benutzungen ohne die erforderlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung, Bauartzulassung oder Planfeststellung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die zuständige Behörde auch anstelle der Untersagung verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 106 Verfahrenskosten</p> <p>Die Verfahrenskosten fallen dem Antragsteller oder dem Begünstigten zur Last. Kosten, die infolge unbegründeter Einwendungen oder im Falle eines Entschädigungsverfahrens durch wesentlich überhöhte Entschädigungsforderungen entstanden sind, können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen oder die Entschädigungsforderungen erhoben hat.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 111 Zwangsrechte</p> <p>Für das Verfahren zur Erteilung von Zwangsrechten (§§ 82 bis 90) gilt § 107.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 116 Eintragung in das Wasserbuch</p> <p>(1) In das Wasserbuch sind außer den in § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgeschriebenen und den nach §§ 4 und 7 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), möglichen Eintragungen einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Heilquellenschutzgebiete (§ 47), 2. besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern (§ 60 Abs. 1), 3. die Planfeststellung oder Plangenehmigung zum Ausbau von

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
	<p>Gewässern (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 63),</p> <p>4. die Planfeststellung oder Plangenehmigung für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder das wesentliche Umgestalten von Deichen (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 63),</p> <p>5. Zwangsrechte (§ 82 ff). Erloschene Rechte sind zu löschen.</p> <p>(2) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 117 Einsicht</p> <p>Die Einsicht in das Wasserbuch und diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, ist jedem gestattet. Auf Antrag sind Auszüge zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 76 Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung</p> <p>(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung oder einer gehobenen Erlaubnis gelten § 73 Abs. 2 bis 8 und § 74 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sofern für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 78 durchgeführt wird, gilt damit die Anforderung nach Satz 1 als erfüllt.</p> <p>4.-</p>	<p>§ 102 Abs. 2: (2) Sind mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.</p> <p>§ 107 Abs. 2: (2) Für das Bewilligungsverfahren und für das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 20 gilt Abs. 1 mit folgender Maßgabe entsprechend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außer den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Vorschriften sind auch § 75 Abs. 1 und 4, §§ 77 und 78 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht anzuwenden. 2. Der Bescheid hat auch folgende Angaben zu enthalten: <ol style="list-style-type: none"> a) die genaue Bezeichnung des erlaubten oder bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck des der Benutzung zugrunde liegenden Plans, b) die Dauer der Erlaubnis oder Bewilligung, c) die Benutzungsbedingungen und Auflagen und, soweit erforderlich, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes), d) die Frist für den Beginn der Benutzungen,

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Erlaubnis und Bewilligung schließen eine nach den §§ 15 und 46 oder nach der Hessischen Bauordnung erforderliche Zulassung eines Vorhabens für die zur Vornahme der Gewässerbenutzung erforderlichen Anlagen ein.</p>	<p>e) die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird.</p> <p>§ 19 Erlaubnis Die Erlaubnis schließt eine nach den §§ 50 und 69 oder nach baurechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung ein.</p> <p>§ 21 Bewilligung (1) Für die Bewilligung gilt § 19 entsprechend. (2) Über die Bewilligung entscheidet die obere Wasserbehörde.</p> <p>§ 107 Abs. 3: (3) Die Plangenehmigung ersetzt alle für das Verfahren erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 77 Planfeststellung</p> <p>Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Planfeststellungsverfahren mit folgenden Änderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann ohne Erörterungstermin entschieden werden. 2. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Abweichend von § 74 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes genügt es, dass eine Ausfertigung des Bescheides bei den Behörden, bei denen die Pläne und Unterlagen nach § 73 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgelegt werden, einen Monat zur Einsicht- 	<p style="text-align: center;">§ 107 Verfahrensvorschriften</p> <p>(1) Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sind nicht anzuwenden § 73 Abs. 1 und 9, § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 75 Abs. 2 und 3 und § 76. 3. In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann ohne Erörterungstermin entschieden werden. 2. Sind Privatrechte streitig, so kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen. 4. Der Plan ist nach § 73 Abs. 3 Satz 1 in den Gemeinden auszulegen, in denen eine Beeinträchtigung von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen Dritter zu erwarten ist; die Auslegungsfrist kann bis auf zwei Wochen beschränkt werden. 5. Die Nachprüfung der Planfeststellung in einem Vorverfahren entfällt nicht nach § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 70. 6. Sind mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Abweichend von § 74 Abs. 5 Satz 2 genügt es, dass eine Ausfertigung des Bescheides bei den Behörden, bei denen die Pläne und Unterlagen nach § 73 ausgelegt waren, einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt wird und in der Bekanntmachung auf diese Auslegung und den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>nahme ausgelegt wird und in der Bekanntmachung auf diese Auslegung und den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wird.</p> <p>3. Den Verfahrensbeteiligten, die nicht antragstellende Person sind, ist die Entscheidung, abweichend von § 74 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis zuzustellen, wo diese eingesehen werden können.</p> <p>4. Die Planfeststellungsbehörde ist auch Anhörungsbehörde.</p>	<p>wird.</p> <p>7. Den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, ist die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis zuzustellen, wo diese eingesehen werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 78 (zu § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Für wasserwirtschaftliche Vorhaben ist aufgrund Art, Größe und Leistung oder nach Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Zuordnung in der Anlage 4 durchzuführen. Für die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind die §§ 3a bis 3c, 3e und 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gelten für die Durchführung des Verfahrens die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung oder eine sonstige Zulassung für Vorhaben, die nach Satz 1 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 101a Umweltverträglichkeitsprüfung (zu § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)</p> <p>Für wasserwirtschaftliche Vorhaben ist aufgrund von Art, Größe und Leistung oder nach Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Zuordnung in der Anlage 4 durchzuführen. Für die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind die §§ 3a bis 3c, 3e und 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gelten für die Durchführung des Verfahrens die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung oder eine sonstige Zulassung für Vorhaben, die nach Satz 1 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.</p> <p>§ 107 Abs. 4: (4) Betrifft ein Erlaubnisverfahren eine Gewässerbenutzung von erheblicher Bedeutung für den Wasser- und Naturhaushalt, kann die Wasserbehörde das Vorhaben öffentlich bekannt machen und mit den Beteiligten erörtern.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 79 Zusammentreffen mehrerer Verfahren</p> <p>Ist nach § 14 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder nach § 14 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch die Bergbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis zu entscheiden, so sind auch für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung die für die Planfeststellung oder den bergrechtlichen Betriebsplan geltenden Vorschriften anzuwenden, wenn über sie gleichzeitig entschieden wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 108 Zusammentreffen mehrerer Verfahren</p> <p>Ist nach § 14 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder nach § 14 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch die Bergbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis zu entscheiden, so sind auch für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung die für die Planfeststellung oder den bergrechtlichen Betriebsplan geltenden Vorschriften anzuwenden, wenn über sie gleichzeitig entschieden wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 80 Koordinierung von Verfahren, besondere Anforderungen</p> <p>(1) Ist mit der Errichtung und dem Betrieb oder mit der wesentlichen Änderung einer Anlage, die nach Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), genehmigungsbedürftig ist, eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a, 5 oder Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Indirekteinleitung nach § 44 Abs. 1 verbunden, hat die Wasserbehörde bei der Erteilung der Erlaubnis eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen mit der für die Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Behörde sicherzustellen. Dabei ist sie an ihre Stellungnahme im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gebunden.</p> <p>(2) Für die erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen nach Abs. 1 werden durch Rechtsverordnung die näheren Anforderungen an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Zulassungsverfahren, insbesondere die Antragsunterlagen, die Öffentlichkeitsbeteiligung, die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung, 2. den Mindestinhalt der Erlaubnis, 3. die Überwachung einschließlich Eigenüberwachung der Be- 	<p style="text-align: center;">§ 108a Koordinierung von Verfahren, besondere Anforderungen</p> <p>(1) Ist mit der Errichtung und dem Betrieb oder mit der wesentlichen Änderung einer Anlage, die nach Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), genehmigungsbedürftig ist, eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a, 5 oder Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Indirekteinleitung nach § 15 Abs. 1 verbunden, hat die Wasserbehörde bei der Erteilung der Erlaubnis eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen mit der für die Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Behörde sicherzustellen. Dabei ist sie an ihre Stellungnahme im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gebunden.</p> <p>(2) Für die erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen nach Abs. 1 regelt die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung die näheren Anforderungen an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Zulassungsverfahren, insbesondere die Antragsunterlagen, die Öffentlichkeitsbeteiligung, die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung, 2. den Mindestinhalt der Erlaubnis, 3. die Überwachung einschließlich Eigenüberwachung der Benutzung

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>nutzung oder Indirekteinleitung, 4. Anpassungsfristen für bestehende Einleitungen, 5. die regelmäßige Überprüfung und fortlaufende Anpassung der Erlaubnis und 6. den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen geregelt.</p>	<p>oder Indirekteinleitung, 4. Anpassungsfristen für bestehende Einleitungen, 5. die regelmäßige Überprüfung und fortlaufende Anpassung der Erlaubnis und 6. den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 81 Verfahren bei Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p>(1) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, zur Festsetzung abweichender Uferbreiten nach § 12 Abs. 2 sowie vor der Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind die betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Träger öffentlicher Belange zu hören und der Entwurf der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Plänen während der Dauer von zwei Monaten in den betroffenen Gemeinden öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde Bedenken gegen die Festsetzung des Schutzgebietes, die Feststellung des Überschwemmungsgebietes oder den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden können. Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, zur Festsetzung abweichender Uferbreiten nach § 12 Abs. 2, zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten und zur Einschränkung erlaubnisfreier Benutzungen nach § 38 Abs. 5 sollen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Verkündung bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 110 Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete</p> <p>(1) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind die betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Träger öffentlicher Belange zu hören und der Entwurf der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Plänen während der Dauer von zwei Monaten in den betroffenen Gemeinden öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde Bedenken gegen die Festsetzung des Schutzgebietes, die Feststellung des Überschwemmungsgebietes oder den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden können. Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sollen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Verkündung bleiben unberührt.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(3) Die Grenzen der Geltungsbereiche der Rechtsverordnungen sind, soweit erforderlich, durch diejenigen, in deren Interesse die Rechtsverordnungen erlassen werden, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Rechtsverordnungen zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten und zur Festsetzung abweichender Uferbreiten nach § 12 Abs. 2.</p>	<p>(3) Die Grenzen des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 82 Sicherheitsleistung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit sie erforderlich sind, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern oder finanzielle Risiken abzudecken, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können. Art und Höhe der Sicherheit sowie die begünstigte Person sind zu bestimmen. Das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.</p> <p>(2) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so ist der begünstigten Person eine Frist zu setzen, binnen deren sie die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist ist die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 103 Sicherheitsleistung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit sie erforderlich sind, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern oder finanzielle Risiken abzudecken, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können. Das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.</p> <p>(2) Art und Höhe der Sicherheit sowie der Begünstigte sind zu bestimmen.</p> <p>(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so ist dem Begünstigten eine Frist zu setzen, binnen deren er die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen seiner Ansprüche nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist ist die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 83 Vorläufige Anordnungen und Beweissicherung</p> <p>(1) Ist ein Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz eingeleitet, so kann die zuständige Behörde zur Sicherung der in Aussicht genommenen Maßnahmen vorläufige Anordnungen treffen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Die Anordnung ist zu befristen.</p> <p>(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasser-</p>	<p style="text-align: center;">§ 104 Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung</p> <p>(1) Ist ein Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz eingeleitet, so kann die zuständige Behörde zur Sicherung der in Aussicht genommenen Maßnahmen vorläufige Anordnungen treffen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Die Anordnung ist zu befristen.</p> <p>(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasser-</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>haushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde (Beweissicherungsverfahren).</p>	<p>haushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde (Beweissicherungsverfahren).</p>
<p style="text-align: center;">§ 84 (zu § 37a des Wasserhaushaltsgesetzes) Zugang und Erfassung von Daten, Unterrichtungspflichten</p> <p>(1) Die zuständigen Behörden können im Rahmen der Aufgaben, die ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertragen sind, Daten erheben sowie Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung von Verwaltungsverfahren, 2. die Gewässeraufsicht, die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes und von wissenschaftlichen Untersuchungen zur Erfüllung von Aufgaben nach § 57, 3. die Gefahrenabwehr, 4. die Ausweisung von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten, 5. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen, 6. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung, 7. die Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplan, 8. die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber Gremien der Europäischen Union, gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Bundesländern aufgrund von Gewässerschutzübereinkommen. <p>(2) Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind auf Verlangen verpflichtet, den zuständigen Behörden bei ihnen vorhandene wasserwirtschaftliche Daten und Aufzeichnungen unentgeltlich zu überlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 105 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Wasserbehörden und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie sind berechtigt, soweit es für die Erreichung der in Satz 3 aufgeführten Zwecke erforderlich ist, die notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Eine Erhebung auch ohne Kenntnis des Betroffenen ist zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben für die in Satz 3 genannten Zwecke gefährdet würde. Zwecke nach Satz 1 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung der Wasseraufsicht, 2. Durchführung von Genehmigungs-, Anzeige- oder Zulassungsverfahren, 3. Durchführung der Gewässerüberwachung und von wasserwirtschaftlichen Planungen und wissenschaftlichen Untersuchungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 97 Satz 1 dieses Gesetzes.

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(3) Zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben können auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben und weiter verarbeitet werden. Eine Erhebung auch ohne Kenntnis des Betroffenen ist zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben gefährdet würde. Sie dürfen zu jeder anderen in Abs. 1 genannten Aufgabe weiter verarbeitet werden. Die Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gebotenen Umfang insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach § 4 Abs. 1 zulässig.</p> <p>(4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes unberührt.</p>	<p>Abs. 1 Satz 4: Die zu einem in Satz 3 genannten Zweck verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen zu jedem anderen in Satz 3 genannten Zweck weiterverarbeitet werden.</p> <p>(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 85 Eintragung in das Wasserbuch</p> <p>(1) In das Wasserbuch sind außer den in § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgeschriebenen und den nach §§ 4 und 7 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), möglichen Eintragungen einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Heilquellenschutzgebiete (§ 34), 2. besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 2), 3. die Planfeststellung oder Plangenehmigung zum Ausbau von Gewässern (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 10), 4. die Planfeststellung oder Plangenehmigung für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder das wesentliche Umgestalten von Deichen (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 10), 5. Zwangsrechte (§ 63 bis 66). <p>Erloschene Rechte sind zu löschen.</p> <p>(2) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 116 Eintragung in das Wasserbuch</p> <p>(1) In das Wasserbuch sind außer den in § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgeschriebenen und den nach §§ 4 und 7 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), möglichen Eintragungen einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Heilquellenschutzgebiete (§ 47), 2. besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern (§ 60 Abs. 1), 3. die Planfeststellung oder Plangenehmigung zum Ausbau von Gewässern (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 63), 4. die Planfeststellung oder Plangenehmigung für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder das wesentliche Umgestalten von Deichen (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 63), 5. Zwangsrechte (§ 82 ff). <p>Erloschene Rechte sind zu löschen.</p> <p>(2) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>6. entgegen § 36 Abs. 1 die Wassergewinnungsanlage nicht überwacht, bestehende Gefahren der Wasserbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht auf die Begrenzung des Schadens hinwirkt;</p>	<p>14. entgegen § 57 Abs. 1 Satz 1 oder 2 die Wassergewinnungsanlage, das festgesetzte Wasserschutzgebiet oder das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage nicht überwacht, bestehende Gefahren der Wasserbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht auf die Begrenzung des Schadens hinwirkt;</p>
<p>7. entgegen § 43 Abs. 3 Satz 1 Abwasser nicht überlässt oder entgegen § 43 Abs. 4 Satz 2 Abwasser nicht beseitigt;</p>	<p>12. der Pflicht a) zur Überlassung von Abwasser an den Beseitigungspflichtigen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 oder b) zur Beseitigung von Abwasser nach § 52 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt;</p>
<p>8. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 eine Abwasseranlage errichtet oder wesentlich ändert;</p>	<p>11. eine der in § 50 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert;</p>
<p>9. entgegen § 46 Abs. 1 bei Abwasseranlagen die Einhaltung der Anforderungen nach § 51 Abs. 2 nicht sicherstellt;</p>	<p>13. der Pflicht zur Überwachung und Eigenkontrolle der Abwasseranlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt (§ 53 Abs. 1);</p>
<p>10. in vor dem 1. August 1960 festgesetzten Quellenschutzgebieten ohne Genehmigung die in § 88 Abs. 1 Satz 2 genannten Arbeiten vornimmt oder gegen die dort genannten besonderen Schutzvorschriften verstößt;</p>	<p>18. in vor dem 1. August 1960 festgesetzten Quellenschutzgebieten ohne Genehmigung die in § 123 Abs. 2 Satz 2 genannten Arbeiten vornimmt oder gegen die dort genannten besonderen Schutzvorschriften verstößt;</p>
<p>11. einer Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 2, § 38 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder der Anzeige entgegen § 38 Abs. 2 Satz 2 auch in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Satz 3 die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt;</p>	<p>3. der Anzeigepflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 oder 2, § 38 Abs. 1 Satz 2, § 44 Abs. Satz 2, § 45 Abs. 2 oder § 77 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen § 31 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Satz 3 oder § 45 Abs. 3 Satz 1 der Anzeige die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt;</p>
<p>12. einer Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 bis 3 oder Abs. 3 Satz 1, § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 36 Abs. 3, § 44 Abs. 2 Satz 1 bis 4, § 46 Abs. 2 oder § 47 Abs. 3 Nr. 3, 6, 7, 8 oder 11 oder einer Satzung nach § 42 Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;</p>	<p>19. einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 5 oder 8, § 49a Abs. 3, § 51 Abs. 4, § 53 Abs. 3, § 57 Abs. 3, § 108a Abs. 2 oder § 126a zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit diese wegen eines Verstoßes gegen Pflichten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 auch in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 2 auf diese Bußgeldvorschrift verweist;</p>
<p>13. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Entscheidung verbundenen vollziehbaren Auflage oder sonstigen Nebenbestimmung zuwiderhandelt.</p>	<p>20. einer Auflage oder sonstigen Nebenbestimmung oder vollziehbaren Anordnung einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidung zuwiderhandelt.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständige Behörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes. In den Fällen des § 55 Abs. 2 Satz 3 und 4 bleibt die Zuständigkeit nach Satz 1 unberührt.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständige Behörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes.</p>
<p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 87 (zu § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes) Alte Rechte und Befugnisse</p> <p>(1) In den Fällen des § 15 Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Benutzungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, 2. für Wasserkraftnutzungen aufgrund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagengenehmigung, 3. für Benutzungen, die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in einem förmlichen Verfahren aufgrund der bisherigen Wassergesetze zugelassen sind, <p>wenn zu deren Ausübung bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.</p> <p>(2) Ist bei Rechten, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt sind, für die Erstellung von Anlagen eine Frist gesetzt, so bedarf es einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht, wenn innerhalb der Frist rechtmäßige Anlagen erstellt werden.</p> <p>(3) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach den bisherigen Gesetzen. Sind Inhalt und Umfang nicht festgelegt oder ungewiss, so kann die Wasserbehörde Inhalt und Umfang festsetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 121 (zu § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes) Alte Rechte und alte Befugnisse</p> <p>(1) In den Fällen des § 15 Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Benutzungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, 2. für Wasserkraftnutzungen aufgrund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung, 3. für Benutzungen, die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in einem förmlichen Verfahren aufgrund der bisherigen Wassergesetze zugelassen sind, <p>wenn zu deren Ausübung bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.</p> <p>(2) Ist bei Rechten, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt sind, für die Erstellung von Anlagen eine Frist gesetzt, so bedarf es einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht, wenn innerhalb der Frist rechtmäßige Anlagen erstellt werden.</p> <p>(3) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach den bisherigen Gesetzen. Sind Inhalt und Umfang nicht festgelegt oder ungewiss, so kann die Wasserbehörde Inhalt und Umfang festsetzen.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 88 Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete</p> <p>(1) Die nach bisherigem Recht festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie die Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes. Bis zum Erlass neuer Schutzgebietsvorschriften bedürfen in Heilquellenschutzgebieten, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt ist, Bohrungen, Grabungen und andere Arbeiten, welche den Bestand oder die Beschaffenheit der Heilquelle beeinflussen können, einer Genehmigung; besondere Schutzvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die nach bisherigem Recht anerkannten Quellen gelten als staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 122 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete</p> <p>(1) Die nach bisherigem Recht festgesetzten Wasserschutzgebiete gelten als Wasserschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Die nach bisherigem Recht festgestellten Überschwemmungsgebiete gelten als Überschwemmungsgebiete im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>§ 123 Heilquellenschutz (2) Die nach bisherigem Recht festgesetzten Quellenschutzgebiete gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes. Bis zum Erlass neuer Schutzvorschriften bedürfen in diesen Schutzgebieten, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt ist, Bohrungen, Grabungen und andere Arbeiten, welche den Bestand oder die Beschaffenheit der Heilquelle beeinflussen können, einer Genehmigung; besondere Schutzvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(3) (a u f g e h o b e n)</p> <p>123 Abs. 1: (1) Die nach bisherigem Recht anerkannten Quellen gelten als staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 89 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) und 2. der Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen). 	<p style="text-align: center;">§ 124 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) und 2. der Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen).
<p style="text-align: center;">§ 90 Anhängige Verfahren</p> <p>Auf die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren finden die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 125 Anhängige Verfahren</p> <p>Auf die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren finden die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.</p>

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 91 Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p>Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen erlässt die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 126 Rechts- und Verwaltungsvorschriften</p> <p>Die zur Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Benehmen mit den beteiligten Fachministerinnen oder Fachministern.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 127 Bergrecht</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) in der jeweils geltenden Fassung, 2. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 252) in der jeweils geltenden Fassung. <p style="text-align: center;">§ 128 (a u f g e h o b e n)</p> <p style="text-align: center;">§ 129 (v o l l z o g e n)</p>
<p style="text-align: center;">§ 92 Änderung der Hessischen Bauordnung</p> <p>Anlage 2 Teil I Nr. † 13.13 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) wird wie folgt gefasst: „Anlagen, ausgenommen Gebäude und Überbrückungen, in einem Gewässer, an dessen Ufer und in Überschwemmungsgebieten, soweit diese einem wasserrechtlichen Zulassungsverfahren unterliegen.“</p>	<p style="text-align: center;">Hessische Bauordnung</p> <p>Anlage 2 : Baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 55 13.13 Anlagen in einem Gewässer, an dessen Ufer und in einem Bereich bis zu 5 m, im Außenbereich bis zu 10 m, landseits der Böschungsoberkante sowie in Überschwemmungsgebieten, ausgenommen Gebäude und Überbrückungen,</p>
<p style="text-align: center;">§ 93 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Hessische Wassergesetz in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10) wird aufgehoben.</p>	

HWG Novelle (Stand: 26. April 2004)	Geltendes HWG
<p style="text-align: center;">§ 94 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Es tritt mit Ablauf des außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 130 In-Kraft-Treten^{*)}, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. August 1960 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.</p>

^{*)} Diese Bestimmung betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.